

ANDREÁS FÖLDI – KATALIN NAGY-SZEGVÁRI (Budaqpest)

Römischrechtliche und rechtshistorische Forschungen in Ungarn in den letzten Jahrzehnten

Die vorliegende Literaturübersicht ist aufgrund des freundlichen Ersuchens seitens Herrn Prof. Henryk Olszewski entstanden. Die Verfasser haben die Aufgabe auf die Weise erfüllt, dass sie einerseits die Ergebnisse der römischrechtlichen, andererseits der rechtshistorischen Forschungen in gesonderten Teilen zusammengefasst haben. Der römischrechtliche Teil ist das Werk von A. Földi, während der rechtshistorische Teil von K. Nagy-Szegvári geschrieben worden ist. Diese Arbeitsteilung hat natürlich gewisse Differenzen mit sich gebracht, die von den Verfassern nur teilweise beseitigt werden konnten¹.

Über die ungarische römischrechtliche Fachliteratur zwischen 1945 und 1969 hat eine zusammenfassende Übersicht F. Benedek gegeben², während die Ergebnisse der ungarischen Rechtsgeschichtsschreibung dieser Periode von Gy. Bónis gewürdigt wurden³. Die zwischen 1945 und 1986 entstandene ungarische romanistische Literatur ist in einer grundsätzlich vollständigen zweisprachigen Bibliographie zusammengefasst⁴. Die seit 1986 entstandene

ANDRÁS FÖLDI DSc., ord. Univ.-Prof. (Eötvös-Loránd-Universität, Budapest)

KATALIN NAGY-SZEGVÁRI DSc., Prof. emerit. (Eötvös-Loránd-Universität, Budapest)

¹ So werden z.B. die rechtshistorischen Lehrbücher im Gegensatz zu den römischrechtlichen nicht behandelt.

² F. Benedek, *Pflege und Literatur des römischen Rechts in Ungarn seit 1945*, Einzelne Probleme der Rechtsgeschichte und des römischen Rechts [= Acta Jur. et Pol. Szeged, tom. XVII], Szeged 1970, 169ff.

³ Gy. Bónis, *Fünfundzwanzig Jahre ungarische Rechtsgeschichtsschreibung, 1945–1969*, ZSS Germ. Abt. 87 (1970), 88 (1971).

⁴ *A magyar római jogi szakirodalom bibliográfiája 1945–1985 / Bibliographie der ungarischen Literatur des römischen Rechts 1945–1985* (hrsg. G. Hamza), Budapest 1986, 101 p.

ne romanistische Literatur ist in etliche Lehrbücher eingearbeitet⁵. Bezüglich der ungarischen Rechtsgeschichtsschreibung stehen seit der 80er Jahren mehrere selbständige Bibliographien zur Verfügung⁶, darüber hinaus gibt es in den neueren Lehrbüchern der Rechtsgeschichte zahlreiche bibliographische Hinweise.

I.

Die wissenschaftliche Pflege des römischen Rechts in Ungarn ist seit dem XVI. Jh. belegt. Die ungarischen Rechtsgelehrten spielten in der Erforschung des römischen Rechts lange Zeit nur eine bescheidene Rolle. Auch die Gründung der juristischen Fakultät an der Universität zu Nagyszombat (Tyrnau, heute Trnava in der Slowakei) im Jahre 1667 konnte daran nichts schnell ändern⁷. Die ungarische Romanistik erreichte das europäische Niveau dank dem günstigen Einfluss der historischen Rechtsschule erst in der zweiten Hälfte des XIX. Jh. In dieser Zeit sind besonders die Namen von P. Hoffmann (1830–1907)⁸, T. Vécsey (1839–1912)⁹ und G. Szászy-Schwarz (1858–1920)¹⁰ hervorzuheben. Bei einigen von ihnen (z.B. Hoffmann), die Anhänger von Savigny, oder (z.B. Szászy-Schwarz), die Anhänger von Jhering waren, und auch bei den sonstigen ungarischen Romanisten dieser Zeit ist der Einfluss der Pandektistik nachzuweisen.

Das von diesen „*veteres*“ erreichte hohe Niveau wussten die nächsten Generationen in der ersten Hälfte des XX. Jh. mehr oder weniger beizubehalten. In dieser Epoche sind die Namen von Z. Pázmány (1869–1948), K. Helle (1870–1920), A. Kiss (1873–1937), G. Marton (1880–1957), G. Kiss (1882–1970), K. Személyi (1884–1946), N. Óriás (1886–1992 [sic!]) und

⁵ Siehe A. Földi/G. Hamza [aufgrund des Werkes von R. Brósz und E. Pólay], *A római jog története és intéstitúciói* [Geschichte und Institutionen des römischen Rechts], Budapest 1996, XXXVIII + 683 p., 8. überarb. Aufl. Budapest 2003, XL + 715 p.; A. Bessenyő: *Római magánjog*, I-II, Budapest/Pécs 1998–1999, 271 + 383 p.

⁶ Siehe die Bände der von dem Lehrstuhl für ungarische Rechtsgeschichte der Budapester Eötvös-Loránd-Universität herausgegebene Schriftenreihe *Állam- és jogtörténeti bibliográfiák* (Staats- und rechtsgeschichtliche Bibliographien).

⁷ Es ist in diesem Zusammenhang allerdings zu betonen, dass das römische Recht seit diesem Jahre bis hin in unsere Tage an allen juristischen Fakultäten Ungarns fester und wichtiger Bestandteil der juristischen Ausbildung gewesen ist.

⁸ Nach E. Pólay, *Der Einfluß der Besitzlehre Savignys und Jherings auf die Literatur der ungarischen Zivilistik im XIX. Jh., Einzelne Probleme* (zit. Fn. 2), 82 galt Hoffmann als der erste ungarische Professor des römischen Rechts auf europäischem Niveau. Bezüglich Hoffmann siehe G. Hamza, *H. P., Magyar jogtudósok*, I (hrsg. G. Hamza), Budapest 1999, 51ff.

⁹ Bezüglich Vécsey siehe G. Hamza, *V. T., Magyar jogtudósok*, I (zit. Fn. 8), 61ff.

¹⁰ Bezüglich Szászy-Schwarz siehe K. Gönczi, *G. Sz.-Sch., Juristen. Ein biographisches Lexikon* (hrsg. M. Stolleis), München 2001, 616f.; J. Zlinszky, *G. Sz.-Sch., Rudolf von Jhering. Beiträge und Zeugnisse* (hrsg. O. Behrends), Göttingen 1993², 57ff.

von Z. Sztéhlo (1889–1975) hervorzuheben¹¹. Unter diesen Romanisten ragte mit seinem meisterhaften, in Ungarn bis heute noch als modellhaft geltendem Lehrbuch sowie mit seinen bahnbrechenden und bis heute grundlegenden Forschungen auf dem Gebiet der privatrechtlichen Haftung, die sich weit über die Grenzen des antiken römischen Rechts hinaus erstreckten, Marton hervor, der Professor an der Universität von Debrecen (1921–1937) und an der von Budapest war (1937–1957)¹².

Die in diesem Aufsatz zu skizzierende Epoche, nämlich die letzten drei Jahrzehnte, ist weitgehend von dem direkten oder indirekten Einfluss der erwähnten Zwischenkriegsgeneration bestimmt. Die älteren ungarischen Romanisten dieser Periode sind nämlich die Schüler von Marton (wie K. Visky¹³, R. Brósz¹⁴, J. Zlinszky¹⁵, Gy. Diódsi¹⁶), von Sztéhlo (wie E. Pólay¹⁷) und von Óriás (wie F. Benedek¹⁸).

Was die Fortsetzung der Marton-Schule, nämlich die „Enkelkinder“ von Marton¹⁹ angeht, ist unter den derzeitig aktiven ungarischen Romanisten G. Hamza – Schüler von Brósz und Diódsi, während A. Földi der letzte

¹¹ Zu dieser Generation der ungarischen Romanisten zählt auch der Neffe des oben erwähnten Prof. Szászy-Schwarz, nämlich A. B. Schwarz (1886–1953), obwohl er nie eine Professur in Ungarn innehatte. Bezüglich seiner Person siehe G. Hamza, *A. B. Schwarz, der auch international hochangesehene Romanist, Papyrologe und Privatrechtler*, Annales Univ. Budapest, sectio iur. 41–42 (2000–2001), 215ff. Unter den Romanisten der Gegenwart sind etwa Z. Végh (Salzburg), R. Wittmann (Frankfurt a. d. Oder), Th. Marky (São Paulo) und Z. K. Mészáros (Buenos Aires) ungarischer Abstammung.

¹² Bezüglich Marton siehe B. Szabó, *G. M.*, Juristen (zit. Fn. 10), 424f.; C. A. Cannata, *Alcune considerazioni sul pensiero di G. M. in materia di responsabilità civile in diritto romano*, Questions de responsabilité (éd. J. Zlinszky), Miskolc 1993, 29ff.; *Tanítványok Marton Gézáról* [Seine Schüler über G. M.], (hrsg. G. Hamza), Budapest 1981.

¹³ Bezüglich K. Visky (1908–1984) siehe G. Hamza, *In memoriam K. V.*, RIDA 31 (1984), 18ff. [mit vollständiger Liste der Publikationen]; E. Pólay, *K. V.*, ZSS Rom. Abt. 102 (1985), 803ff.; I. Molnár, *K. V.*, Iura 35 (1984), 207ff.

¹⁴ Bezüglich R. Brósz (1915–1994) siehe G. Hamza, *Erinnerung an R. B.*, Annales Univ. Budapest, sectio iur. 35 (1994), 179ff.; *Flosculi prof. R. B. oblati* (hrsg. A. Földi), Budapest 1990 62 p. [ung.].

¹⁵ J. Zlinszky (CSc. 1984, DSc 1989) ist Prof. emerit. an der Katholischen Universität zu Budapest; siehe *Festgabe J. Z.*, Miskolc 1998.

¹⁶ Bezüglich Gy. Diódsi (1934–1973) siehe R. Brósz, *Gy. D.*, ZSS Rom. Abt. 91 (1974), 568ff.; G. Hamza, *D. Gy.*, Magyar jogtudósok, II (hrsg. G. Hamza), Budapest 2001, 189ff.

¹⁷ Bezüglich E. Pólay (1915–1988) siehe *Studia in honorem Velimirii Pólay* [= Acta Jur. et Pol. Szeged, tom. XXXIII] Szeged 1985; G. Härtel/Th. Mayer-Maly/D. Nörr, *E. P.*, ZSS 107 (1990), 739ff.; G. Hamza, *E. P.*, Iura 39 (1988), 265ff.

¹⁸ F. Benedek (CSc. 1969) ist Prof. emerit. an der Pécs Universität, bezüglich seiner siehe *Festschrift F. B.* [= Studia iur. Univ. Pécs, 127], Pécs 2001.

¹⁹ Als ein „Marton-Enkelkind“ gilt auch der Prof. Eduardo Silveira Marchi (São Paulo), dessen Meister, Prof. Thomas Marky wurde von Marton als sein hervorragendster Schüler genannt, so das von J. Zlinszky veröffentlichte „wissenschaftliche Testament“ von Marton aus dem J. 1944 in G. Marton, *A polgári jogi felelősség* [Die zivilrechtliche Haftung], (hrsg. J. Zlinszky), Budapest 1992, 335.

Schüler von Brósz ist²⁰. Einer der letzten Marton-Schüler, Zlinszky hat seinerseits mehrere Schüler erzogen, unter denen B. Szabó und Frau O. Péter hervorrangen²¹. Die Szegediner Schule von Pólay wurde von den Professoren I. Molnár und É. Jakab fortgeführt²². Auch Benedek hat eminente Schüler (A. Bessenýó, A. Pókecz Kovács)²³. Bedauerlicherweise konnte Visky keine eigentlichen Schüler erziehen, er wurde nämlich nach 1949 aus politischen Gründen lange Zeit von der Universität ferngehalten²⁴.

Auf die fachliche Entwicklung der ungarischen Romanisten haben natürlich auch ausländische Meister bedeutenden Einfluss ausgeübt. Visky studierte in Rom bei Bonfante und Riccobono, später auch bei Monier in Paris. Brósz studierte in Rom bei Albertario und De Francisci. Pólay war in Berlin Schüler von Koschaker. Hamza, Jakab und Földi studierten hauptsächlich in München bei Prof. Nörr, Thür und Bürge, Szabó in Frankfurt am Main. Hamza, Földi, Szabó und Frau Péter studierten auch in Rom (insbesondere bei Prof. Serrao), Pókecz Kovács in Paris bei Prof. Humbert.

Die Literaturübersicht fangen wir mit den *Lehrbüchern* an. Es ist vorzuschicken, dass das römische Privatrecht, ergänzt mit einer Einführung in die römische Rechtsgeschichte an allen ungarischen Jurafakultäten nach wie vor ein Pflichtfach ist, das die Jurastudenten im Laufe der ersten zwei Semester studieren sollen²⁵. In Ungarn erfreute sich größter Verbreitung lange Zeit das erste Mal 1922 herausgegebene Lehrbuch von Marton, das von 1957 bis 1967 an allen ungarischen Jurafakultäten als Pflichtmaterial galt²⁶. Das Lehrbuch von Marton wurde nach dem Pandektensystem aufgebaut (mit einer rechtshistorischen Einführung), inhaltlich stellte es aber das römische Recht in seiner geschichtlichen Entwicklung dar, und auf diese Weise konnte es die

²⁰ G. Hamza (CSc. 1979, DSc 1983) ist Professor an der Eötvös-Loránd-Universität, A. Földi (CSc. 1990, DSc 2002) ist Professor ebenda.

²¹ B. Szabó (CSc. 1993) ist Professor an der Miskolcer sowie an der Debreziner Universität, Frau O. Péter (CSc. 1996) ist Univ.-Dozentin an der Miskolcer Universität.

²² I. Molnár (CSc. 1978, DSc 1988) ist Professor an der Szegediner Universität, É. Jakab (CSc. 1992) ist Professorin ebenda.

²³ A. Bessenýó (CSc. 1996) ist Univ.-Dozent an der Pécs-Universität, A. Pókecz Kovács ist Oberassistent ebenda.

²⁴ Erst in der zweiten Hälfte der 70er wurde es möglich (dank den Anstrengungen von G. Hamza), dass Visky an der Budapester Universität eine beschränkte Unterrichtstätigkeit ausüben durfte. 1980 erhielt er an dieser Universität den Titel des Honorarprofessors. Auch J. Zlinszky fiel ein ähnliches Schicksal zu, insoweit auch er war lange Zeit vom Universitätsunterricht aus politischen Gründen ferngehalten, und seine wissenschaftliche Aktivität wurde von gewissen offiziellen Faktoren lange Zeit auch ansonsten vielfach verhindert.

²⁵ Die Studium- und Prüfungspflicht des römischen Rechts sowie anderer wichtigeren Fächer im oben erwähnten Maße ist seit 2000 durch eine Regierungsverordnung (Nr. 54/2000) über die Juristenausbildung garantiert.

²⁶ G. Marton, *A római magánjog elemeinek tankönyve. Intitúciók* [Lehrbuch der Grundzüge des römischen Privatrechts. Institutionen], letzte Aufl. 1963.

Einheit der historischen und der dogmatischen Annäherungsweisen erfolgreich verwirklichen. Marton berücksichtigte immer die Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung, aber er verzichtete weitgehend auf die Fußnoten und die detaillierte Dokumentation, so blieb sein Lehrbuch in jeder Auflage unter dem Umfang von 400 Seiten. Eben deshalb war aber dieses verhältnismäßig knappe Lehrbuch sehr konzentriert, jedenfalls keine leichte Lektüre für die Studenten.

Das Lehrbuch von Marton wurde im J. 1967 durch ein provisorisches Skriptum von Brósz, Móra und Pólay ersetzt²⁷. Der Zweck war einerseits eine gewisse „Verwässerung“ (im guten Sinne) des Lehrstoffs im Gegensatz zu dem wirklich sehr konzentrierten Lehrbuch von Marton, andererseits die Verstärkung des historischen Aspekts in der Darstellung, im Sinne einer gewissen Abschaffung der pandektistischen Elemente und der Rückkehr zu den antiken Quellen²⁸. Diese Bestrebungen haben wesentlich auch das aus diesem Skriptum herausgewachsene Lehrbuch von Brósz und Pólay bestimmt, dessen erste Auflage im J. 1974 erschienen ist²⁹.

Das als „Brósz–Pólay“ bekannt und beliebt gewordene Lehrbuch galt bis 1996 – mit der Ausnahme der Universität von Pécs – an allen ungarischen Jurafakultäten als Pflichtmaterial des römischrechtlichen Unterrichts. Die Struktur von „Brósz–Pólay“ folgt mehr oder weniger dem klassischen Institutionensystem. Im Text dieses Lehrbuchs sind zahlreiche zweisprachige Quellenzitate eingebaut, die grundsätzlich den organischen Teil des zu erlernenden Textes bilden. Der Text stützt sich ansonsten in bedeutendem Maße auf das Lehrbuch von Marton, auf die feineren Nuancierungen wurde aber der Einfachheit halber weitgehend verzichtet. Die Autoren hatten in den Text einige marxistische Thesen aufzunehmen, der Anteil und die Tragweite solcher Hinweise blieb aber auffallend niedrig³⁰. Letzten Endes ist ein auch äußerlich

²⁷ R. Brósz/M. Móra/E. Pólay, *A római magánjog elemei* [Grundzüge des römischen Privatrechts], I–II, Budapest 1967–1968. Der hierbei als Mitverfasser geltende Mihály Móra (1910–1967) war von Hause aus Kirchenrechtler, später wurde er Professor für Strafprozessrecht, endlich wurde er zum Professor für römisches Recht ernannt.

²⁸ Diese letzten Bestrebungen sind theoretisch zusammengefasst worden von R. Brósz, *Bekämpfung versteinelter Vorurteile und andere aktuelle Aufgaben im Unterricht des römischen Rechts*, Einzelne Probleme (zit. Fn. 2), 219ff. Pólay hatte gegen die Abschaffung der pandektistischen Elemente des Lehrstoffs gewisse Reserven, er gab aber ihnen öffentlich keinen Ausdruck. Für die möglichen politischen Motive der antipandektistischen Bestrebungen vgl. Benedek, *Pflege und Literatur* (zit. Fn. 2), 169f.

²⁹ R. Brósz/E. Pólay, *Római jog* [Römisches Recht], Budapest 1974, 528 p., 3. verbesserte Aufl. 1984, letzter Nachdr. 1995. Teilweise aufgrund dieses Lehrbuchs gab später E. Pólay zusammen mit dem Leipziger Professoren G. Härtel ein kürzeres deutschsprachiges Lehrbuch aus (G. Härtel/E. Pólay, *Römisches Recht und römische Rechtsgeschichte*, Weimar 1987, 268 p.).

³⁰ Pólay nahm sogar den Mut, im Kontext der römischen Expansion zu schreiben (S. 61): „In Griechenland verschleierte Rom damit seine Eroberungspolitik, indem es als Befreier vom makedonischen Joch auftrat“ (zitiert gemäß Härtel/Pólay, a. a. O., 73).

schön ausgestattetes, gut lesbares, attraktives und noch immer ziemlich informatives und elegantes Lehrbuch entstanden, das als eines der populärsten und gleichzeitig eines der in jeder Hinsicht am höchsten geschätzten ungarischen juristischen Lehrbücher seiner Zeit galt.

Am Anfang der 90er Jahre war das „Brósz–Pólay“ in mehreren Hinsichten als veraltet zu betrachten. Deshalb stellten A. Földi und G. Hamza im J. 1993 ein ergänzendes Skriptum zusammen, das „Glossen“ zum „Brósz–Pólay“ enthielt³¹. Die Verfasser dieses Hilfsmaterials erhielten dann den Auftrag vom Verlag des „Brósz–Pólay“ (*Nemzeti Tankönyvkiadó*) auf die Überarbeitung des bewährten Lehrbuches. Auf diese Weise stellten Földi und Hamza eine völlig überarbeitete und erheblich erweiterte Auflage des „Brósz–Pólay“ her, die im J. 1996 erschienen ist³². Da nach der weitgehenden Überarbeitung die von Brósz und Pólay stammenden Textteile in dem überarbeiteten Lehrbuche nur etwa 30% ausmachen, handelt sich es im gewissen Sinne um ein neues Lehrbuch.

Das erneuerte Lehrbuch hat die Struktur des „Brósz–Pólay“ so gut wie völlig beibehalten. Die starke Verminderung des Anteils des Originaltextes hängt nicht nur mit der weitgehenden Überarbeitung zusammen, sondern auch mit dem beträchtlichen Zuwachs des Umfangs um etwa 60%. Mit seinen mehr als 750 Seiten gilt das „Földi–Hamza“, angesichts der unlängst durchgeführten erheblichen Verminderung der großen italienischen *manuali*³³ als eines der umfangreichsten unter den heutzutage benutzten römischrechtlichen Lehrbüchern der Welt, und ist nicht weit davon, als Handbuch zu gelten. Es ist sofort hinzuzufügen, dass dieser manchmal kritisierte „Rekordumfang“ keineswegs die Überlastung der Studenten nach sich zieht. Der Zuwachs ist einerseits auf die ausführlichere, besser verständliche Erklärung der komplizierten Rechtseinrichtungen zurückzuführen, andererseits gibt es viele Textteile, die nur ergänzende Informationen anbieten (insbesondere im Bereich des Fortlebens des römischen Rechts), und nicht zum Erlernen bestimmt sind.

Das neue Lehrbuch, dessen Hauptziel die Bewahrung der zweifellosen Werte von „Brósz–Pólay“ ist, erfreut sich im Kreis der ungarischen Fachkollegen keiner allgemeinen Anerkennung, und dies spiegelt sich wieder auch durch die Präsenz mehrerer anderer Lehrbücher. An der Pécs-Universität, wo nicht einmal das „Brósz–Pólay“ benutzt wurde, ist bereits

³¹ A. Földi/G. Hamza, *Tansegédlet a római jog tanulásához* [Hilfsmaterial zum Studium des römischen Rechts], Budapest 1993, 148 p.; 1995², 158 p.

³² Für die bibliographischen Angaben siehe Fn. 5.

³³ Vgl. in Zusammenhang mit der starken Verminderung des Umfangs der italienischen Lehrbücher die dramatischen Anfangsworte in der *Premessa* zu A. Guarino, *Ragguaglio di diritto privato romano* [Napoli 2002, 413 p.]: „Agli inizi del terzo millennio una riforma universitaria tanto sventata quanto precipitosa ha dato gli ultimi colpi ad un’opera di demolizione dell’insegnamento universitario italiano...“.

1993 ein neues, von F. Benedek geschriebenes Lehrbuch eingeführt worden, das aber nur das Sachenrecht und das Obligationenrecht enthält³⁴. Es handelt sich um ein ziemlich knappes, aber außerordentlich klares und tief fundiertes Lehrbuch, das in vielerlei Hinsicht eine Rückkehr zu den Traditionen des Lehrbuchs von Marton darstellt. Am Ende der 90er Jahre ist an der Universität Pécs ein weiteres Lehrbuch entstanden, als der emittente Schüler von Prof. Benedek, A. Bessenýő sein eigenes Lehrbuch publiziert hat³⁵. Dieses in vielerlei Hinsicht originelles Lehrbuch ragt vor allem mit seiner wissenschaftlichen Vertiefung und der gesteigerten Berücksichtigung der mittelalterlichen und neuzeitlichen Wissenschafts- bzw. Dogmengeschichte hervor.

An der Szegediner Universität diente dem römischrechtlichen Unterricht von 1997 bis 2001 die von Földi und Hamza überarbeitete Version des „Brósz–Pólay“. Neuerdings gaben aber Molnár und Jakab ein neues Lehrbuch heraus³⁶. Die Verfasser erkennen zwar im Vorwort an, dass ihr Lehrbuch bezüglich seines Aufbaus, Systems und seiner Methodik dem „Brósz–Pólay“ folgt, bei einer näheren Untersuchung ist aber festzustellen, dass ihr Werk tatsächlich vielmehr als eine erheblich überarbeitete Version des Brósz–Pólay“ zu betrachten ist. In den ursprünglich von Pólay betreuten Kapiteln macht der Anteil der aus dem alten Lehrbuche wortwörtlich übernommenen Textteile etwa 45% aus. Das Werk von Molnár und Jakab stellt – im ausdrücklichen Gegensatz zur von Földi und Hamza betreuten Bearbeitung – eine bewusste Rückkehr zum originellen Modell des „Brósz–Pólay“ dar. Es ist nicht zu leugnen, dass der Lehrstoff an zahlreichen Stellen auf beachtliche Weise bereichert worden ist, andererseits ist es aber kritisch festzustellen, dass die Verfasser die zweisprachigen Quellenzitate, sowie die bibliographischen Hinweise und die Fußnoten des alten Lehrbuches so gut wie völlig gestrichen haben usw.

An den ungarischen Jurafakultäten ist das Studium des römischen Rechts mit Pflichtübungen („Seminaren“) ergänzt, deren Programm hauptsächlich die Lösung der den Quellen entnommenen Rechtsfälle bildet. Diesem Zweck können auch heute die *Rechtsfallsammlungen* von Brósz und Diószdi dienen, in denen die paraphrasiert vorgelegten Rechtsfälle mit Hinweisen auf die jeweiligen Quellenstellen versehen sind, die originellen Quellentexte sind aber nicht wiedergegeben³⁷. Neuerdings hat Jakab einen anspruchsvol-

³⁴ F. Benedek, *Római magánjog. Dologi jog és kötelmi jog* [Römisches Privatrecht. Sachenrecht und Obligationenrecht], Pécs 1993, 234 p.

³⁵ Für die bibliographischen Angaben siehe Fn. 5.

³⁶ I. Molnár/É. Jakab, *Római jog* [Römisches Recht], Szeged 2001, 479 p.

³⁷ R. Brósz/Gy. Diószdi, *Jogesetgvűjtemény a római jog forrásaiból* [Rechtsfallsammlung aus den Quellen des römischen Rechts], Budapest 1971, 53 p., und mehrere Nachdr.; R. Brósz, *Római jogi gyakorlatok* [Römischrechtliches Praktikum], Budapest 1979, 65 p., und mehrere Nachdr.

len Band zu Seminarzwecken herausgegeben, das mit den *Casebooks* von Hausmaninger zu vergleichen ist³⁸.

Anhand der Lehrmaterialien ist zu erwähnen, dass in den letzten drei Jahrzehnten auch etliche ungarische Übersetzungen der Quellen veröffentlicht worden sind. Seit 1983 vermochte Zlinszky seine frühere (bereits 1949 publizierte) Übersetzung des Zwölftafelgesetzes mehrmals herauszugeben³⁹. Eine neue (genaue, aber manchmal allzu wortwörtliche) ungarische Übersetzung der Institutionen von Gaius hat Brósz veröffentlicht⁴⁰. Eine antologische Darstellung der Quellen des römischen Rechts in ungarischer Sprache bietet das kleine, aber um so schönere Buch von Diósdí, wobei die von mehreren ungarischen Romanisten übersetzten Quellenzitate mit aufschlussreichen Anmerkungen des Herausgebers ergänzt sind⁴¹. Die Veröffentlichung der ungarischen Übersetzung des letzten Titels der Digesten (D. 50, 17) mit dem lateinischen Originaltext ist ein Verdienst von Hamza und Kállay⁴². Neben diesen Übersetzungen ist auch die erste ungarische Übersetzung von Ciceros *De re publica* zu erwähnen, die Hamza zu verdanken ist⁴³. In diesem Zusammenhang kann man auf das anspruchsvolle, sozusagen von humanistischem Geist geprägte, vorzugsweise auf römischrechtlichen Quellentexten basierende Lehrbuch des juristischen Lateins hinweisen, das fast an allen ungarischen Jurafakultäten als Pflichtmaterial des überall obligatorischen Lateinunterrichts gilt⁴⁴.

Noch immer im Bereich der Lehrmaterialien läßt sich auf drei ungarischsprachige Bücher von Zlinszky hinweisen, die als ziemlich knappe, aber in vielerlei Hinsicht originelle Darstellungen des römischen öffentlichen Privat- und Strafrechts gelten⁴⁵.

³⁸ É. Jakab, *Forum Romanum. Jogesetek és szerződési minták a római jogból* [F. R. Rechtsfälle und Vertragsmuster aus dem römischen Recht], Szeged 2002, 238 p. Dem Vorwort zufolge soll dieses Buch diejenigen Personen, die sich in Ungarn mit römischem Recht beschäftigen, „an Qualitätsarbeit und an Unterricht auf hohem Niveau gewöhnen“.

³⁹ J. Zlinszky, *A XII táblás törvény töredékei* [Die Fragmente des Zwölftafelgesetzes], Miskolc 1983, 35 p., und mehrere Nachdr.

⁴⁰ *Gaius Institúciói*, übersetzt von R. Brósz, Budapest 1990, 191 p., und mehrere Nachdr.

⁴¹ Gy. Diósdí (hrsg.), *A római jog világa* [Die Welt des römischen Rechts], Budapest 1973, 253 p.

⁴² G. Hamza/I. Kállay, *De diversis regulis iuris antiqui*, Budapest 1974, 61 p., und mehrere Nachdr. Hier ist es zu erwähnen, dass die Institutionen von Justinian den ungarischen Lesern seit 1991 – dank der von J. Zlinszky betreuten Neuauflage einer älteren ungarischen Übersetzung (von G. Mészöly aus 1939) – wieder zugänglich sind.

⁴³ Cicero, *Az állam* [= Der Staat; übersetzt, mit einer einführenden Studie und mit Anmerkungen versehen von G. Hamza, das *Somnium Scipionis* wurde von L. Havas übersetzt], Budapest 1995, 228 p., und mehrere Nachdr.

⁴⁴ R. Bánóczy/Z. Rihmer: *Latin nyelvkönyv joghallgatóknak* [= Lateinlehrbuch für Jurastudenten], Budapest 2000, 226 p.

⁴⁵ J. Zlinszky, *Ius publicum*, Budapest 1994, 214 p.; ders., *Ius privatum*, Budapest 1998, 197 p.; ders., *Római büntetőjog* [Römisches Strafrecht], Budapest 1991, 188 p.

Im Bereich der römischen Rechtsgeschichte bzw. gewisser allgemeinen Probleme des antiken römischen Rechts sind in den letzten drei Jahrzehnten mehrere Monographien von ungarischen Forschern erschienen. Über die früheste Periode des römischen Staats und Rechts wurde eine umfassende Monographie von Zlinszky publiziert⁴⁶. Als einer der vielen originellen Gedanken von Zlinszky läßt sich die Hypothese hervorheben, nach der eine ganze Reihe der Regeln des archaischen Rechts (Ehe *cum* und *sine manu*, *familia-pecunia*, *furtum-peculatus* usw.) eine doppelte Tradition der (lateinischen) Pastoren bzw. der (sabinischen) Bauer widerspiegelten. Der Übergang vom patrizischen Staat zum patrizisch-plebejischen Staat wurde in einer Monographie vom Althistoriker Ferenczy dargestellt⁴⁷. Die Geschichte des prätorischen Edikts wurde von Zlinszky erforscht⁴⁸.

Pólay widmete eine wertvolle Monographie der privatrechtlichen Denkweise der römischen Juristen⁴⁹. Der Verfasser untersucht die einzelnen Epochen der Entwicklung der römischen Rechtswissenschaft in gesonderten Abschnitten. Der Einfluß der griechischen Philosophie auf die Entwicklung der Denkweise der römischen Juristen ist vertieft bewertet. Bezüglich des justinianischen Zeitalters wird unter anderem festgestellt, dass die Kompilatoren keineswegs niedrigeres Niveau aufwiesen, als die klassischen Juristen.

Mit den Kontrakten des *ius publicum* beschäftigte sich J. Zlinszky⁵⁰. Dem offiziellen Sprachgebrauch im römischen Kaiserreich wurde unlängst eine schöne Diss. Ph.D. von einem ziemlich jungen Altphilologen gewidmet⁵¹. Die Spuren des römischen Privatrechts in den in Ungarn gefundenen römischen Inschriften wurden in mehreren Aufsätzen von Visky dargestellt⁵².

⁴⁶ J. Zlinszky, *Állam és jog az ősi Rómában* [Staat und Recht im archaischen Rom], Budapest 1996, 229 p.; von den Teilpublikationen siehe ders., *Staat und Recht im archaischen Rom*, Helikon 28 (1988), 169ff.; ders., *Arbeit im archaischen Rom*, RIDA 33 (1989), 421ff.; ders., *Familia pecuniaque*, Index 16 (1988), 31ff.; ders., *Gedanken zur legis actio sacramento in rem*, ZSS Rom. Abt. 106 (1989), 106ff. (Einige weitere, dem archaischen Recht gewidmete Aufsätze von Zlinszky werden unten, bei den entsprechenden Themenkreisen angeführt.)

⁴⁷ E. Ferenczy, *From the patrician State to the patricio-plebeian State*, Budapest 1976, 224 p.

⁴⁸ J. Zlinszky, *Die frühe Schicht des Edictum praetoris*, Festschrift Benedek (zit. Fn. 18), 277ff.

⁴⁹ E. Pólay, *Privatrechtliche Denkweise der römischen Juristen* [= Acta Jur et Pol. Szeged, tom. XXVI, fasc. 6], Szeged 1979, 143 p. Eine frühere Monographie von Pólay (*Differenzierung der Gesellschaftsnormen im antiken Rom*, Budapest 1964) fällt außerhalb der zeitlichen Grenzen unserer Übersicht.

⁵⁰ J. Zlinszky, *Kontrakte des ius publicum*, Études H. Ankum, Amsterdam 1995, 677ff.

⁵¹ B. Adamik, *Tanulmányok a latin nyelv külső történetéhez a Római Birodalom keleti felében* [= Studien zur äußeren Geschichte der lateinischen Sprache in der östlichen Hälfte des römischen Reiches], Diss. Ph.D. (Eötvös-Loránd-Universität zu Budapest), 1999, 198 p.

⁵² Siehe zuletzt K. Visky, *Tracce di diritti fondiari nelle epigrafi romane d'Ungheria*, Scritti A. Guarino, Napoli 1984, 3341ff.

Mit den römischen Rechtsgelehrten beschäftigte sich — Hamza mit Cicero⁵³, Molnár mit Alfenus Varus⁵⁴, Bessenýő mit Celsus⁵⁵, Diódsi mit Gaius⁵⁶, Pólay unter anderem mit einigen nachklassischen Juristen⁵⁷. Der justinianischen Kodifikation wurden beachtliche Aufsätze von Diódsi und Pólay gewidmet⁵⁸. Der Philologe und Theologe Huszti beschäftigte sich unter anderem mit dem Verhältnis des hl. Ambrosius zum römischen Recht⁵⁹.

Hamza beschäftigte sich eingehend und unter mehreren Aspekten mit den Zusammenhängen der Rechtsvergleichung und der antiken Rechtssysteme⁶⁰. Hamza untersucht unter anderem die Spuren der Rechtsvergleichung in der griechisch-römischen Antike, und stellt die Entwicklung der vergleichenden Forschung der antiken Rechte in der Wissenschaftsgeschichte seit den Humanisten bis zur Gegenwart dar, um von den fünf nur auf zwei Kapitel hinzuweisen.

In diesem Kreis läßt sich auch die interessante Monographie von Visky über die *artes liberales*⁶¹ und die noch nicht veröffentlichte Diss. CSc. von Bessenýő über das Problem des Geldes im römischen Privatrecht⁶² erwähnen. Visky analysiert gründlich die mit der Tätigkeit der Philosophen, der Grammatiker, der Redner, der Feldmesser, der Juristen, der Ärzte, der Architekten, der Schriftsteller, der Maler und der Bildhauer zusammenhängenden juristischen Probleme. Bessenýő stellt im Rahmen einer originellen, vielseitigen und vertieften Analyse unter anderem fest, dass die Römer das Geld nicht einfach als Vertretung der Sachen betrachteten, sondern vielmehr als Ausprägung des durch die Münzen symbolisierten Wertes. Dementsprechend kritisiert Bessenýő z. B. die herrschende Lehre über das sog. *depositum irregulare*.

⁵³ G. Hamza, *Einige Anzeichen der rechtsvergleichenden Analyse bei Cicero*, Labeo 30 (1990), 36ff.

⁵⁴ I. Molnár, *Alfenus Varus iuris consultus*, Studia Pólay (zit. Fn. 17), 311ff.

⁵⁵ Siehe den ungarischsprachigen Aufsatz des Verf. in der Schriftenreihe „Dolgozatok az állam- és jogtudományok köréből“, XX (1989), 31 ff.

⁵⁶ Gy. Diódsi, *Gaius, der Rechtsgelehrte*, ANRW II. 15, 1976, 605ff.

⁵⁷ E. Pólay, *Aurelius Arcadius Charisius der nachklassische Jurist der Digesten und die Hermogenian-Frage*, BIDR 89, 185ff. usw.

⁵⁸ Gy. Diódsi, *Das Gespenst der Prädigesten*, Labeo 17 (1971), 187ff.; E. Pólay, *The Justinian codification and abstraction*, Studi A. Biscardi, II, Milano 1982, 105ff.

⁵⁹ V. Huszti, *Die rechtskundigen Kirchenväter. Der heilige Ambrosius als Jurist*, Festgabe Zlinszky (zit. Fn. 15), 241 ff.

⁶⁰ G. Hamza, *Jogösszehasonlítás és antikvitás* [Rechtsvergleichung und Antike], Budapest 1985, 363 p.; ders., *Comparative law and antiquity*, Budapest 1991, 286 p. Überarbeitete Aufl.: *Jogösszehasonlítás és az antik jogrendszerek* [Rechtsvergleichung und die antiken Rechtssysteme], Budapest 1998, 266 p.

⁶¹ K. Visky, *Geistige Arbeit und die „artes liberales“ in den Quellen des römischen Rechts*, Budapest 1977, 167 p.

⁶² A. Bessenýő, *A pénz problémája a római magánjogban* [Das Problem des Geldes im römischen Privatrecht], Diss. CSc. verteidigt an der UAdW, 1996.

Im Bereich des Personen- und Familienrechts ist in unserer Periode nur eine Monographie erschienen, nämlich das Buch von Csillag über die augusteische Familiengesetzgebung⁶³. Die noch nicht veröffentlichte Diss. CSc. von Frau Péter berührt mehrere Probleme des römischen Personen- und Familienrechts⁶⁴.

Was die Aufsätze angeht, beschäftigte sich Brósz mit dem höchstproblematischen Begriff der *agnatio*⁶⁵, Pólay mit der Sklavenehe⁶⁶, Benedek mit den Formalitäten der Eheschließung⁶⁷, Visky mit der Ehescheidung⁶⁸, Zlinszky mit dem archaischen römischen Familienrecht⁶⁹, Hamza mit den *commorientes*, Hamza und Bessenýó mit dem Schenkungsverbot unter den Ehegatten⁷⁰, Földi mit der öffentlichrechtlichen Stellung der Abkömmlinge der Freigelassenen⁷¹, Nótári mit dem *ius vitae necisque* und mit dem *ius expnendi*⁷².

Im Bereich des Sachenrechts ist die letzte ungarische Monographie bis heute das 1970 publizierte Buch von Diódsi⁷³, in dem unter anderem eine

⁶³ P. Csillag, *Augustan laws on family relations*, Budapest 1976, 276 p. Csillag (1919–1998) betätigte sich hauptberuflich als praktizierender Jurist, allerdings war er Honorarprofessor für alte Geschichte an der Budapester Eötvös-Loránd-Universität.

⁶⁴ O. Péter: *A családtervezés, a magzati élet és a születés társadalmi és jogi aspektusai az antik Rómában* [Soziale und juristische Aspekte der Familienplanung, des embryonalen Lebens und der Geburt im antiken Rom], Diss. CSc. verteidigt an der UAdW, 1996. Teilpublikationen sind zu lesen in RIDA 38 (1991), 285ff.; SDHI 58 (1992), 215ff.; in „Alla ricerca di un futuro possibile tra storia della medicina e bioetica“, Catanzaro 1997, 53ff.; in „Le monde antique et les droits de l'homme“, Bruxelles 1998, 291ff.; in „Rçgle et pratique de droit dans les réalités juridiques de l'Antiquité“, Messina 1999, 453ff.; Festschrift Benedek (zit. Fn. 18), 207ff.

⁶⁵ R. Brósz, *Ist die uxor in manu ein Agnat?*, Annales Univ. Budapest, sectio iur. 18 (1976), 3ff. Von den früheren Werken des Verf. sei auf seine wertvolle Monographie über die nichtvolleberechtigten Bürger hingewiesen (*Nem teljes jogú polgárok a római jogforrásokban*, Budapest 1964).

⁶⁶ E. Pólay, *Die Sklavenehe und das römische Recht* [= Acta Jur. et Pol. Szeged, tom. XXIV. fasc. 7], Szeged 1967, 84 p.

⁶⁷ F. Benedek, *Die conventio in manum und die Förmlichkeiten der Eheschließung im römischen Recht* [= Studia iur. Univ. Pécs, 88], Pécs 1978, 31 p.

⁶⁸ K. Visky, *Le divorce dans la législation de Justinien*, RIDA 23 (1976), 239ff.

⁶⁹ J. Zlinszky, *Consorts et domina – filiae loco : la famille en droit archaïque*, Le droit de la famille en Europe, Strasbourg 1992, 233ff. Der wertvolle Aufsatz von Zlinszky, *Zur Frage der Verschollenheit im römischen Recht* (Acta Ant. Ac. Sci Hung. 8 [1960]) fällt außerhalb der zeitlichen Grenzen unserer Übersicht.

⁷⁰ G. Hamza, *Réflexions sur les présomptions relatives aux comourants (commorientes) en droit romain*, Festschrift A. Wacke, München 2001, 131ff.; ders., *Les motifs de la prohibition de la donation entre époux en droit romain et l'hypothèse sur son origine*, Le droit de la famille en Europe, Strasbourg 1992, 481ff. Siehe auch den ungarischsprachigen Aufsatz von A. Bessenýó in Dolgozatok az állam- és jogtudományok köréből, XIX (1988), 65ff.

⁷¹ A. Földi, in *Jogtörténeti tanulmányok*, VI, Budapest 1986, 97ff. (ung.).

⁷² T. Nótári, in *Jogtudományi Közlöny* 53 (1998), 421ff. (ung.).

⁷³ Gy. Diódsi, *Ownership in ancient and preclassical Roman law*, Budapest 1970, 193 p.

gründliche Kritik der Theorie von Kaser über das relative Eigentum dargelegt ist. Auch die scharfsinnigen und originellen Aufsätze von Benedek über die verschiedenen Arten des Eigentumserwerbs könnten aber eine ganze Monographie bilden⁷⁴. Der Verfasser legt in bezug auf die *actio Publiciana* dar, dass diese Klage vorzugsweise für diejenigen quiritarischen Eigentümer vorgesehen wurde, die – mit der Ersitzungszeit verglichen – bloß einen jüngeren Besitzerwerb beweisen konnten. Brósz und Hamza beschäftigten sich mit der Ersitzung⁷⁵, Bessenýö mit der *derelictio*⁷⁶, Pólay mit dem provinziellen Bodeneigentum der Römer⁷⁷, Visky mit dem Schatzfund⁷⁸.

Es kann wohl keinen erstaunen, dass sich der größte Teil der neueren ungarischen romanistischen Literatur mit dem Obligationenrecht beschäftigt. In diesem Bereich sind in den letzten Jahrzehnten zahlreiche Monographien erschienen. Diódsi arbeitete bis zu seinem Tode 1973 an seiner Monographie über die allgemeinen Fragen des Vertrags im römischen Recht⁷⁹. Als einer der Grundgedanken dieses originellen Buches läßt sich die Hypothese hervorheben, nach der die *nuda pactio* nicht die unklagbaren Verabredungen, sondern die *pacta ex intervallo* bedeutete, während die traditionelle Lehre über das *nudum pactum* erst von den Glossatoren entwickelt worden sei.

Hamza widmete ein Buch der Entwicklung der willkürlichen Vertretung von den antiken Rechten bis zu den modernen Rechten, in dem außer des römi-

⁷⁴ F. Benedek, *Zur Frage des „diabolischen Beweises“*, Studi A. Biscardi, IV, Milano 1983, 445ff.; ders., *lactus missilium*, Scritti A. Guarino, Napoli 1984, 2109ff.; ders., *Ursprung und Funktion der actio Publiciana*, Studia Pólay (zit. Fn. 17), 71ff.; ders., *Fruchterwerb des Eigentümers und des gutgläubigen Besitzers im römischen Recht*, Estudios J. Iglesias, I, Madrid 1988, 79ff. usw. Von den früheren sachenrechtlichen Werken des Verf. siehe z. B. *Die iusta causa traditionis im römischen Recht*, Acta Jur. Ac. Sci. Hung. 4 (1962).

⁷⁵ R. Brósz, *Die Rolle der Gewohnheit (des Gewohnheitsrechts) im Laufe der Entfaltung und Entwicklung der longi temporis praescriptio(nes)*, Studia Pólay (zit. Fn. 17), 141ff.; G. Hamza, *Zum Verhältnis zwischen usucapio und longi temporis praescriptio im klassischen römischen Recht*, Mélanges F. Sturm, I, Liège 1999, 189ff. Eine kleine ungarischsprachige Monographie von R. Brósz (*A klasszikus szolgálat fogalma...*, Budapest 1949) über die Dienstbarkeiten im klassischen römischen Recht sowie sein origineller deutschsprachiger Aufsatz über die *Geschichtliche Ausbildung und Wesen der superficies*, Annales Univ. Budapest, sectio iur. 9 (1968) fallen außerhalb der zeitlichen Grenzen unserer Übersicht.

⁷⁶ A. Bessenýö, *Zum Problem des Ersitzungstitels 'pro derelicto'*, Tanulmányok Benedek Ferenc tiszteletére [= Studia iur. Univ. Pécs, 123], Pécs 1996, 52ff.

⁷⁷ E. Pólay, *Hauskaufvertrag aus dem römischen Dakien*, Oikoumene, I, Budapest 1976, 197ff.

⁷⁸ K. Visky, in *Jogtudományi Közlöny*, 37 (1982), 125ff. (ung.). Visky behandelt in seinem oben (Fn. 61) angeführten Werke über die *artes liberales* etliche Probleme auch des Sachenrechts.

⁷⁹ Gy. Diódsi, *Contract in Roman Law from the Twelve Tables to the Glossators*, Budapest 1981, 230 p. Die ziemlich schwache englische Übersetzung dieses Buches fällt um so mehr auf, dass die frühere, oben (Fn. 73) angeführte englischsprachige Monographie von Diódsi auch mit der Eleganz seiner Sprache hervorragend (es wurde ja noch vom Autoren selbst übersetzt).

schen Rechts auch die sonstigen Rechte des antiken Mittelmeerraums berücksichtigt sind⁸⁰. Aufgrund der Analyse der römischen Rechtsquellen – wobei auch einige einschlägige Papyri aus dem römischen Ägypten analysiert worden sind – gelangt Hamza zur Schlussfolgerung, dass die direkte Vertretung im römischen Recht von gar keinem allgemeinen Verbot ausgeschlossen wurde.

Visky hat in seiner letzten Monographie anhand zahlreicher schuldrechtlicher (und auch sonstiger) Rechtseinrichtungen (z. B. *laesio enormis*, Konventionalstrafe, Seedarlehen, *arrha*, *transactio*, *pignus Gordianum*) die Spuren der Wirtschaftskrise der Kaiserzeit analysiert⁸¹.

Hierbei ist die meisterhafte Monographie von Pólay über die Verträge der Wachstafeln aus Dakien zu erwähnen⁸².

Molnár widmete eine umfassende Diss. CSc. der *locatio conductio*⁸³. In diesem Werk gelangt Molnár zu beachtlichen Folgerungen unter anderem bezüglich der Fragen der Gefahrtragung bei der *locatio conductio*. Molnár veröffentlichte wiederum eine umfassende Monographie über die Haftungsordnung des römischen Privatrechts⁸⁴. Molnár drückt unter anderem seine Bedenken gegenüber der objektivistischen Bewertung des klassischen römischen Haftungsrechts aus, die in der ungarischen Romanistik aufgrund der Lehre von Marton als herrschende Ansicht gilt.

Jakab veröffentlichte zwei Monographien über das antike Kaufrecht: zuerst über die ädilizischen Stipulationen in ungarischer Sprache⁸⁵, später eine umfassendere, auch das griechische Recht erarbeitende Monographie in

⁸⁰ G. Hamza, *Az ügyleti képviselő. Elméleti és dogmatikai vizsgálatok az antik jogoktól napjainkig* [Die gewillkürte Vertretung. Theoretische und dogmatische Untersuchungen von den antiken Rechten bis zu den modernen Rechten], Budapest 1982, 243 p.; Budapest 1997², 201 p. Teilpublikationen sind zu lesen in Index 9 (1980), 193ff.; Annales de la Faculté de Droit d'Istanbul, 44 (1981), 379ff.; Scritti A. Guarino, VI, Napoli 1984, 2653ff.; Acta Jur. Ac. Sci. Hung. 30 (1988), 235ff.; Symposium 1988. Vorträge zur griechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte, Köln/Wien 1990, 349ff.

⁸¹ K. Visky, *Spuren der Wirtschaftskrise der Kaiserzeit in den römischen Rechtsquellen*, Bonn/Budapest 1983, 260 p.

⁸² E. Pólay, *A dáciai viaszostáblák szerződései* [Die Verträge der Wachstafeln aus Dakien], Budapest 1972, 347 p.; ders., *Verträge auf Wachstafeln aus dem römischen Dakien*, ANRW II, 14, 1982, 509ff.

⁸³ I. Molnár, *A locatio conductio a klasszikus kori római jogban* [Die locatio conductio im klassischen römischen Recht], Diss. CSc. verteidigt an der UAdW, 1977. Teilpublikationen sind zu lesen in Studi C. Sanfilippo, II, Milano 1982, 411ff.; BIDR 24 (1982), 127ff.; ANRW II, 14, 1982, 583ff.; Index 12 (1983–84), 157ff.; Labeo 32 (1986), 298ff.

⁸⁴ I. Molnár, *A római magánjog felelősségi rendje* [= Die Haftungsordnung des römischen Privatrechts], Szeged 1994, 252 p.; ders., *Die Haftungsordnung des römischen Privatrechts*, Szeged 1998, 216 p.

⁸⁵ É. Jakab, *Stipulationes aediliae. A kellekhibákért való helytállás kialakulása és szabályai a római jogban* [= Stip. aed. Entfaltung und Regeln der Gewährleistung für Sachmängel im römischen Recht], [= Acta Jur. et Pol. Szeged, tom. XLIV, fasc. 7], Szeged 1993, 221 p.

deutscher Sprache, die als das erste von einem ungarischen Romanisten geschriebene Werk in der angesehenen Schriftenreihe „Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte“ erschienen ist⁸⁶. Einer der Leitgedanken von Jakab ist die originelle Hypothese, nach der die *stipulationes aediliciae* am Anfang des Prozesses gegen den Verkäufer abzulegen waren⁸⁷. Auch diese Monographie beweist eindeutig, dass Jakab unter den derzeitigen ungarischen Romanisten mit ihren sich auch auf die papyrologischen und epigraphischen Quellen weitgehend erstreckenden Forschungen hervorragt.

Földi hat in seiner über das „römische Handelsrecht“ geschriebenen Monographie die „schichtenspezifischen Rechtsinstitute“ des römischen Privatrechts analysiert⁸⁸. Eine andere, noch nicht publizierte Monographie von Földi analysiert die Haftung für fremdes Verhalten im römischen Recht mit Ausblick auf das Fortleben der römischrechtlichen Regelung⁸⁹.

Im Bereich des Deliktsrechts widmete Pólay eine Monographie der *iniuria*⁹⁰. Dabei sind originelle Gedanken über die Bedeutungen des Wortes *iniuria* im archaischen römischen Recht zu lesen. Die Existenz eines Generaltatbestandes der *iniuria* im Zwölftafelgesetz ist von Pólay überzeugend verneint.

Es gibt in Hülle und Fülle Aufsätze im Bereich des Obligationenrechts, von denen die folgenden Werke nur beispielsweise erwähnt werden: Visky beschäftigte sich über die oben erwähnten Fragen hinaus mit der Vertrags- und Deliktshaftung⁹¹, Benedek beschäftigte sich mehrmals mit der ungerechtfert-

⁸⁶ É. Jakab, *Praedicere und cavere beim Marktkauf. Sachmängel im griechischen und im römischen Recht*, München 1997, 332 p.

⁸⁷ Das Buch von Jakab hat in der Fachliteratur eine lebhafte Diskussion ausgelöst, siehe z. B. W. Ernst, in ZSS 96 (1999), 208ff.; L. Garofalo, *Studi sull'azione redibitoria*, Padova 2000, 8¹, 45¹⁵; B. Kupisch, in TR 70 (2002), 21ff.; H. Ankum, in Essays J. E. Spruit, Amsterdam 2002, 238³²; M. Kaser/R. Knütel, *Römisches Privatrecht*, München 2003¹⁷, 270f.

⁸⁸ A. Földi, *Kereskedelmi jogintézmények a római jogban* [Sonderprivatrecht der Kaufleute im antiken Rom], Budapest 1997, 278 p. Teilpublikationen sind zu lesen in RIDA 40 (1993), 263ff.; TR 63 (1995), 1ff.; RIDA 43 (1996), 179ff.; *Studia iur. Univ. Pécs* 123 (1996), 73ff.; SDHI 64 (1998), 179ff.; *Mélanges F. Sturm, Liège* 1999, 119ff.; *Mélanges W. Wołodkiewicz, Warszawa* 2000, I, 207ff.; RIDA 48 (2001), 65ff.

⁸⁹ A. Földi, *A másért való felelősség a római jogban* [Die Haftung für fremdes Verhalten im römischen Recht], Diss. DSc. verteidigt an der UAdW, 2002. Von den Teilpublikationen siehe den Aufsatz in Studi M. Talamanca, III, Napoli 2001, 411ff.

⁹⁰ E. Pólay, *A személyiség polgári jogi védelmének történetéhez. Iniuria-tényállások a római jogban* [Zur Geschichte der zivilrechtlichen Schutzes der Persönlichkeit. Iniuria-Tatbestände im römischen Recht], [= Acta Jur. et Pol. Szeged, tom. XXX, fasc. 4], Szeged 112 p.; ders., *Iniuria types in Roman law*, Budapest 1986, 227 p.

⁹¹ K. Visky, *Bemerkungen zur Entwicklung des kontraktuellen Haftungssystems im antiken römischen Recht*, Acta Ant. Ac. Sci. Hung. 20 (1972), 371ff.; ders., *Die Frage der Kausalität aufgrund des D. 9.2. (ad legem Aquiliam)*, RIDA 26 (1979), 475ff. Von den früheren haftungsrechtli-

tigten Bereicherung⁹², ferner mit dem *SC Macedonianum*⁹³, Pólay mit dem Haftungsrecht des archaischen Zeitalters⁹⁴, Molnár mit dem *periculum emptoris*⁹⁵, Hamza mit der Gewährleistung des Käufers für Sachmängel⁹⁶, Bessenýö mit der Wahlschuld, mit der *actio oneris aversi* und mit dem *furtum*⁹⁷, Jakab mit einigen Fragen der *vectura* und mit den Bankgeschäften⁹⁸, Pókecz Kovács mit der Trichotomie der *locatio conductio* und mit der *lex Rhodia*⁹⁹. Hier möchte ich mit Freude darauf hinweisen, dass sich das Interesse der ungarischen Zivilisten auch in den letzten Jahrzehnten auf die römischrechtlichen (manchmal sogar auch auf die sonstigen antirechtlichen) Wurzeln der von ihnen behandelten Rechtseinrichtungen erstreckte¹⁰⁰.

Mit dem *Erbrecht* beschäftigten sich die ungarischen Romanisten in den letzten drei Jahrzehnte äußerst wenig¹⁰¹, aber auch das *Zivilprozeßrecht* gehört zu den weniger kultivierten Bereichen des römischen Rechts in der neueren ungarischen Fachliteratur. Benedek beschäftigte sich mit der *condictio*, Visky widmete mehrere wertvolle Aufsätze verschiedenen prozeßrechtlichen Problemen¹⁰², Zlinszky und Földi beschäftigten sich mit einigen Fragen

chen Werken des Verf. sei sein Aufsatz über die Haftungsregelung in der späten Republik (RIDA 1949) erwähnt.

⁹² Siehe die ungarischsprachigen Artikel von F. Benedek in *Dolgozatok az állam- és jogtudományok köréből*, XV (1984), 7ff.; ebenda XVIII (1987), 40ff.; in *Studia iur.* Pécs, 105 (1985), 29ff.

⁹³ F. Benedek, *Zweck und Entstehungsumstände des senatusconsultum Macedonianum*, *Acta Juridica* [Cape Town], 1976, 47ff.

⁹⁴ E. Pólay, *Die Frage der Verantwortung im römischen Recht der Zwölftafeln*, *Helikon* 28 (1988), 59ff.

⁹⁵ I. Molnár, *Periculum emptoris im römischen Recht der klassischen Periode*, *Scritti A. Guarino*, Napoli 1984, 2227ff.

⁹⁶ G. Hamza, *Osservazioni sul sistema postclassico della garanzia dei vizi nella compravendita romana*, *Acta Fac. Pol.-iur. Univ. Budapest*, 34 (1993–94), 23ff.

⁹⁷ A. Bessenýö, *Eine auffallende paulinische Entscheidung (D. 18, 1, 34, 6) und die alternative Obligation*, *OIR* 1 (1995), 54ff.; ders., *Das Rätsel der actio oneris aversi*, *Festschrift Benedek* (zit. Fn. 18), 23ff.; ders., *Furtum libidinis causa (Appunti esegetici intorno a tre passi contrastanti)*, *Specimina nova Univ. Quinqueecclesiensis*, II, Pécs 1987, 151ff.

⁹⁸ É. Jakab, *Vectura pro mutua: Überlegungen zu Tab. Pomp. 13 und Ulp. D. 19, 2, 15, 6*, *ZSS Rom. Abt.* 117 (2000) 244ff.

⁹⁹ A. Pókecz Kovács, *Quelques observations sur la division de la locatio conductio*, *Festschrift Benedek* (zit. Fn. 18), 217ff.; ders., *Les problèmes du iactus et de la contributio dans la pratique de la lex Rhodia*, *Festgabe Zlinszky* (zit. Fn. 15), 171ff.

¹⁰⁰ Siehe etwa L. Sólyom, *The decline of civil law liability*, Budapest 1980; ders., *Die Persönlichkeitsrechte. Eine vergleichend-historische Studie über ihre Grundlagen*, Budapest 1984, 77ff.; L. Vékás, *Landmarks in the development of contractual system*, Budapest 1986.

¹⁰¹ J. Zlinszky, *Actes à cause de mort dans le droit romain archaïque*, *Actes à cause de mort*, I, Bruxelles 1992, 123ff. Siehe auch E. Weiss, *A túlélő házastárs öröklési jogi jogállása* [Das Erbrecht des überlebenden Ehegatten], Budapest 1984; siehe ferner den ungarischsprachigen Artikel über die *substitutio pupillaris* von Á. Boóc, in *Közjegyzök Közlönye*, 6 (2002), Nr. 4, 3ff.

¹⁰² K. Visky, *Urteilsbegründung im römischen Zivilprozeß*, *RIDA* 18 (1971), 135ff.; ders., *Quelques remarques sur la thèse „ipsam rem condemnare“ et ses rapports économiques*, *RIDA*

des Legisaktionenverfahrens¹⁰³, Zlinszky auch mit dem Prinzip „*audiatur et altera pars*“¹⁰⁴, Bessenýő mit den Formeln der mit den Innominatkontrakten verbundenen Klagen¹⁰⁵.

Ein nicht viel größeres Interesse zeigt sich für das Kriminalrecht. Über wissenschaftliche Monographien kann man auch in diesem Bereich nicht sprechen¹⁰⁶. Was die Aufsätze angeht, Zlinszky beschäftigte sich vorzugsweise mit dem Strafrecht des archaischen Roms¹⁰⁷, Benedek mit den Problemen der Täterschaft und der Teilnahme¹⁰⁸, Molnár mit allgemeinen Fragen¹⁰⁹ und mit dem *adulterium*¹¹⁰.

Ein viel größeres Interesse zeigt sich demgegenüber für die Probleme des Fortlebens des römischen Rechts. Eine umfassende Darstellung (sogar eine Art Gesamtdarstellung) des Fortlebens der römischrechtlichen Tradition in etwa 100 Ländern der Welt vom Frühmittelalter bis zur Gegenwart bietet das äußerst informationsreiche Buch von Hamza¹¹¹. Eine verkürzte, auf die Staaten von deutscher Rechtskultur konzentrierende Version dieses Werkes ist auch in deutscher Sprache veröffentlicht worden¹¹². In diesen Bänden ist ein auch auf internationalem Ebene beispiellos

19 (1972), 269ff.; ders., *Appunti su alcuni rescritti di Diocleziano relativi alla competenza nella procedura civile*, Atti Acc. Rom. Const., II, Perugia 1976, 301ff.

¹⁰³ J. Zlinszky, *Gedanken zur legis actio sacramento in rem* (zit. Fn. 46); A. Földi, in Acta Fac. Pol.-iur. Univ. Budapest 29 (1987), 47ff. (ung.).

¹⁰⁴ J. Zlinszky, *Audiatur et altera pars*, Publ. Univ. Miskolc, 10 (1995), 183ff.

¹⁰⁵ A. Bessenýő in *Jogtörténeti tanulmányok*, VII, Budapest 2001, 89ff.

¹⁰⁶ Die unlängst verteidigte Diss. Ph.D. (über das sullanische Strafrecht) von P. Sáry, in der die grundlegenden strafrechtlichen Werke von Levy, Kunkel oder Santalucia höchstens oberflächlich berücksichtigt sind (um andere Probleme ähnlicher Tragweite nicht zu erwähnen), ist m. E. äußerst bedenklich angesichts des zukünftigen Niveau der ungarischen juristischen Romanistik. Noch bedenklicher scheint mir die ebenso unlängst verteidigte Diss. Ph.D. über die juristischen Aspekte der öffentlichen Spiele in Rom von Frau M. Gedeon. Die allzu nachgiebige Haltung mehrerer älteren Kollegen anlässlich dieser beiden Doktoratsverfahren halte ich teilweise für verständlich, jedoch eher für bedauerlich.

¹⁰⁷ Über das oben (Fn. 45) angeführte Lehrbuch von J. Zlinszky hinaus siehe ders., *Punitions à Rome avant les XII Tables*, Publ. Univ. Miskolc 5 (1990), 97ff.; ders., *La répression criminelle dans la Rome archaïque: aspects judiciaires*, RIDA 37 (1990), 463ff. Siehe auch ders., *Der Prozess Jesu*, Acta Ant. Ac. Sci. Hung. 40 (2000), 505ff.

¹⁰⁸ F. Benedek, Festgabe Zlinszky (zit. Fn. 15), 209ff. (ung.).

¹⁰⁹ I. Molnár, *Grundprinzipien des römischen Strafrechts*, Festgabe Zlinszky (zit. Fn. 15), 189ff.

¹¹⁰ I. Molnár, in Festschrift Benedek (zit. Fn. 18), 187ff. (ung.).

¹¹¹ G. Hamza, *Az európai magánjog fejlődése. A modern magánjogi rendszerek kialakulása a római jogi hagyományok alapján* [Die Entwicklung des europäischen Privatrechts. Die Entwicklung der modernen Privatrechtsordnungen auf römischrechtlicher Grundlage], Budapest 2002, 362 p. In den Vorstudien dieses Werkes hat auch A. Földi aktiv teilgenommen, so gewisse Textteile stammen (oft wortwörtlich) von ihm, wie es auch im Vorwort von G. Hamza erwähnt wird.

¹¹² G. Hamza, *Die Entwicklung des Privatrechts auf römischrechtlicher Grundlage unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsentwicklung in Deutschland, Österreich, der Schweiz und Ungarn* [= Andrassy Schriftenreihe, Band I] Budapest 2002, 282 p.

reiches Material zusammengesammelt und systematisch dargestellt worden. Bei diesem Werk ist nicht nur die ungeheuer hohe Anzahl der berücksichtigten Länder einzigartig, sondern auch Hamzas engagierte Bestrebung, überall das Fortleben oder die Wirkung der römischrechtlichen Tradition zu suchen. Dabei ist es zu betonen, daß der Verfasser die Wirkung des *civil law* auch in den *common law*-Rechtssystemen eingehend darstellt. Die Grundlagen für diese enorme wissenschaftliche Leistung sind zweifellos durch die außerordentlich weiten Sprachkenntnisse, den unglaublichen Fleiß und die hohe historische Kultur des sich mit diesem Forschungsprogramm seit vielen Jahren intensiv beschäftigenden Verfassers gesichert, etliche bedenkliche Nachteile der einzigartigen Arbeitsmethode fallen aber dem Leser, mit den bekannten Gesamtdarstellungen der Privatrechtsgeschichte der Neuzeit verglichen, auf den ersten Blick auf.

Eine wertvolle Monographie wurde der Entwicklung der deutschen Pandektistik und seiner Wirkung in Ungarn von Pólay gewidmet¹¹³.

Bekanntlich sind Zlinszky die sich auf Ungarn beziehenden Abschnitte des Coings Handbuchs zu verdanken¹¹⁴. Darüber hinaus hat er ein deutschsprachiges Buch¹¹⁵ und eine lange Reihe von wertvollen Aufsätzen¹¹⁶ im Bereich der ungarischen Privatrechtsgeschichte veröffentlicht. In diesen Werken war Zlinszky immer bestrebt, die Spuren der Einflüsse des römischen Rechts nachzuweisen. Zlinszky ist nämlich, im Gegensatz zu der allgemein verbreiteten Ansicht, tief davon überzeugt, dass das römische Recht bzw. das *ius commune* in Ungarn sowohl im Mittelalter als auch in der Neuzeit viel größere praktische Bedeutung haben sollte, als man aufgrund des *Tripartitum* von Werbőczy¹¹⁷ und der im *Corpus iuris Hungarici* befindlichen sonstigen ungarischen Rechtsquellen aus diesen Epochen anzunehmen pflegt.

¹¹³ E. Pólay, *A pandektisztika és hatása a magyar magánjog tudományára* [Die Pandektistik und ihre Wirkung auf die ungarische Privatrechtswissenschaft], [= Acta Jur. et Pol. Szeged, tom. XXIII, fasc. 6], Szeged 1976, 158 p.; ders., *Ursprung, Entwicklung und Untergang der Pandektistik* [= Acta Jur. et Pol. Szeged, tom. XXVIII, fasc. 10], Szeged 1981, 99 p.; ders., *Einfluss der Pandektistik auf die ungarische Privatrechtswissenschaft*, Acta Jur. Ac. Sci. Hung. 19 (1977), 175ff.

¹¹⁴ Siehe *Handbuch der Quellen und Literatur der europäischen Privatrechtsgeschichte* (hrsg. von H. Coing), III/2, München 1982, III/3, München 1986.

¹¹⁵ J. Zlinszky, *Wissenschaft und Gerichtsbarkeit. Quellen und Literatur der Privatrechtsgeschichte Ungarns im 19. Jh.*, Frankfurt am Main 1997, XIV + 224 p.

¹¹⁶ J. Zlinszky, *Ein Versuch zur Rezeption des römischen Rechts in Ungarn*, Festgabe A. Herdliczka, München 1972, 315ff.; ders., *Joannes Decius Barovius the jurist*, Acta Ethnogr. Ac. Sci. Hung. 45 (2000), 327ff.

¹¹⁷ Bezüglich des Verhältnisses von Werbőczy zum römischen Recht siehe A. Földi in Degré A. Emlékkönyv, Budapest 1995, 67ff.

Für die Erforschung der nicht genug bekannten Wirkungsgeschichte des römischen Rechts im frühneuzeitlichen Ungarn sind auch die mit unermüdlichem Fleiß gefertigte Werke von Szabó von eminenter Bedeutung¹¹⁸.

Was das Fortleben der einzelnen römischen Rechtsinstitute angeht, hat Földi in einer kleinen rechtsvergleichenden Monographie die Geschichte des Prinzips von Treu und Glauben vom römischen Recht bis zur Gegenwart dargestellt, mit besonderer Rücksicht auf die bezüglich der Bedeutung der objektiven *bona fides* wahrnehmbaren Missverständnisse im modernen juristischen Denken¹¹⁹. Hamza beschäftigte sich mit den Persönlichkeitsrechten und mit der gewillkürten Stellvertretung¹²⁰, Visky mit der Ansicht von Bartolus über die *laesio enormis*¹²¹. Pólay widmete mehrere Artikel der Wirkung der Besitztheorie von Savigny und Jhering in Ungarn¹²², und beschäftigte sich auch mit der Bedeutung des römischen Strafrechts für die modernen Strafrechte¹²³, Jakab beschäftigte sich mit Gewährleistungspflicht des Verkäufers¹²⁴, J. Zlinszky (unter anderem) mit der ungerechtfertigten Bereicherung¹²⁵. Földi und Bessenýő haben über die Probleme der Gültigkeit und Wirksamkeit der Rechtsgeschäfte diskutiert¹²⁶.

¹¹⁸ B. Szabó, *Előtanulmány a magyarországi joghallgatók külföldi egyetemeken a XVI–XVIII. században készített disputatióinak (dissertationainak) elemzéséhez* [Vorstudie zur Analyse der von ungarländischen Jurastudenten an ausländischen Universitäten zwischen 1550–1800 verteidigten Disputationen], Publ. Univ. Miskolc, 8 (1993), 79ff.; ders., *Die Rezeption des römischen Rechts bei den Siebenbürger Sachsen*. Publ. Miskolc, 9 (1994), 173ff.; ders., *Étudiants du droit hongrois à l'université Padoue aux XVI–XVIII^e siècles*, Publ. Univ. Miskolc, 15 (1998), 231ff.

¹¹⁹ A. Földi, *A jóhiszeműség és tisztesség elve. Intézménytörténeti vázlat a római jogtól napjainkig* [Das Prinzip von Treu und Glauben. Abriss der Geschichte eines Rechtsgrundsatzes vom römischen Recht bis zur Gegenwart], [= Publ. Inst. Iur. Rom. Budapest, fasc. IX], Budapest 2001, 118 p.; A. Földi, *Rinascita del principio della buona fede oggettiva in Ungheria*, Atti del Convegno in onore di A. Burdese, Padova 2003, @.

¹²⁰ G. Hamza, *Los derechos de la personalidad en el nuevo Código civil del Perú*, Revista Chilena de Historia del Derecho 17 (1992–93), 165ff.; ders., *Bemerkungen zu den verschiedenen Konstruktionsmodellen der gewillkürten Stellvertretung auf historisch-rechtsvergleichender Grundlage*, ZfRV 1985, 81ff.

¹²¹ K. Visky, *La lesione enorme nel pensiero di Bartolo*, Studi Senesi, 1972, 402ff., ders., *Spuren der Wirtschaftskrise* (zit. Fn. 81), 57ff.

¹²² Siehe E. Pólay, *Jherings Besitztheorie und die ungarischen privatrechtlichen Kodifizierungsversuche*, Festgabe U. v. Lübtow, Berlin 1970, 627ff.; ders., *Der Einfluß der Besitzlehre Savignys und Jherings* (zit. Fn. 8), usw.

¹²³ E. Pólay, *Grundlagen der modernen Strafrechte und das Strafrecht der Römer*, Études d'histoire du droit pénal (red. L. Pauli), Zeszyty Naukowe Uniwersytetu Jagiellońskiego CCCCXI, Prace prawnicze, Heft 73, Kraków 1976, 39 p.

¹²⁴ É. Jakab, *Studia iur. Univ. Pécs*, 123 (1996), 113ff. (ung.).

¹²⁵ J. Zlinszky in *Jogtudományi Közlöny* 42 (1987), 471ff.

¹²⁶ A. Földi, *Zur Frage der Gültigkeit und Wirksamkeit im modernen Zivilrecht*, Festschrift Benedek (Fn. 18), 73ff.; A. Bessenýő in *Jura* [Pécs], 2001/2, 5ff.

In Ungarn gibt es bislang keine römischrechtliche Zeitschriften. Das Institut für Römisches Recht der Eötvös-Loránd-Universität hat seit 1970 eine Schriftenreihe (*Publicationes Instituti Iuris Romani Budapestinensis*), die einzelnen Bände dieser Reihe erscheinen aber in sehr unterschiedlichen Zeitabständen. Es sind demgegenüber mehrere Sammelbände von römischrechtlichem Inhalt in Ungarn in den letzten drei Jahrzehnten erschienen. Es sind hierbei nicht nur die den ungarischen Romanisten gewidmeten Festschriften zu erwähnen¹²⁷, sondern auch etliche andere Sammelbände¹²⁸.

Aufgrund dieser kurzen Übersicht läßt sich feststellen, dass das wissenschaftliche Interesse für das römische Recht in Ungarn im Laufe der letzten drei Jahrzehnten überhaupt nicht abnahm. Obwohl die Jahrzehnte des sog. Sozialismus für solche Disziplinen wie das römische Recht auch in Ungarn ziemlich ungünstig waren, gibt es glücklicherweise auch unter den jüngeren ungarischen Romanisten mehrere Forscher, die ihre Tätigkeit auf internationalem Niveau ausüben. In dieser Hinsicht ist die Möglichkeit der Studien im Ausland, insbesondere in Deutschland, in Österreich und in Italien, und die vielfache freundliche Hilfe der ausländischen Fachkollegen von grundlegender Bedeutung. Hoffentlich werden auch die jüngsten ihre wissenschaftliche Laufbahn in den letzten Jahren beginnenden Forscher das Fortbestehen der ungarischen juristischen Romanistik erfolgreich sichern können. Das Durchschnittsniveau der Produktion der ungarischen Romanisten bleibt infolge mehrerer Umstände noch weit hinter der Romanistik etwa der erwähnten drei Länder. Andererseits aber lassen sich als Vorteile der ungarischen Romanistik die im allgemeinen bessere Verständlichkeit der Werke für nicht Fachkundigen sowie die bewusste Zusammenknüpfung der römischrechtlichen Forschungen mit den Problemen des geltenden Rechts erwähnen. Diese Vorteile sind in unseren Tagen von nicht geringem Wert, wenn man bedenkt, dass die Romanisten überall – nunmehr auch in Ungarn – mit gewissen Gefahren bez. des Weiterlebens dieser Disziplin rechnen müssen.

¹²⁷ Außer der oben angeführten Festschriften für Pólay (Fn. 17), Brósz (Fn. 14), Benedek (Fn. 18 und 76) und Zlinszky (Fn. 15) sei hier noch auf zwei weitere Festschriften hingewiesen: *Iustum aequum salutare* [Festschrift J. Zlinszky], Budapest 1998; *Dum spiro doceo* [Festschrift V. Huszti], Miskolc 2000.

¹²⁸ Die Bände unter dem Titel *Tanulmányok a római jog és továbbélése köréből* [Studien aus dem Bereich des römischen Rechts und dessen Fortlebens], (hrsg. G. Hamza), I–II, Budapest 1987–1988 beinhalten auf ungarisch übersetzte Artikel ausländischer Romanisten (F. de Buján, L. Capogrossi Colognesi, P. Catalano, P. Fuenteseca, A. M. Giomaro, A. Malenica, R. Vigneron, W. Waldstein usw.). In einem deutschsprachigen Sammelband (*Studien zum römischen Recht in Europa* [hrsg. G. Hamza], Budapest 1992) sind die Aufsätze von H. Hausmaninger, O. Behrends, W. Brauner, W. Ogris, P. Landau, H. Schwendenwein und R. Puza veröffentlicht worden. Nicht zuletzt ist auf die von J. Zlinszky herausgegebenen Akten des in Miskolc im J. 1991 veranstalteten 45. SIHDA-Kongresses in Miskolc (*Questions de responsabilité*, Miskolc 1993) hinzuweisen.

II.

Eine Voraussetzung der wissenschaftlichen Erforschung der Rechtsgeschichte ist die Veröffentlichung der Quellen. Gy. Pray (1723–1801), I. Katona (1732–1811) und Gy. Fejér (1766–1851) haben die geschichtlichen und rechtsgeschichtlichen Quellen der ungarischen Geschichte vor Mohács (nämlich vor 1526) gesammelt. In der zweiten Hälfte des XVIII. Jh. wurde es wegen Meinungsverschiedenheiten in Steuerfragen zwischen dem Hof und den Ständen notwendig, die öffentlich-rechtliche Situation von Ungarn zu klären. Á. Kollár unterstützte in seinen 1762 bzw. 1764 in Wien lateinisch erschienenen Schriften die Bestrebungen des Hofes¹²⁹.

Das erste Lehrbuch des *ius patrium* wurde von I. Huszti, Professor der Rechtsakademie zu Eger (Erlau) mit dem Titel *Jurisprudentia practica seu commentarius novus in ius Hungaricum* (1745) in drei Bänden geschrieben. In den Werken von Huszti erschienen auch Gedanken der Aufklärung, wie z.B. die Ideen des Naturrechts und der Gewaltenteilung.

Die von Maria Theresia eingeleitete Unterrichtsreform, die Ratio Educationis (1777), ordnete den Unterricht der Rechtsgeschichte an der 1635 gegründeten und von ihr nach Buda (Ofen) verlegten Universität an. Die erste geschichtliche Zusammenfassung des ungarischen öffentlichen Rechts stammt von J. Hajnóczy (1750–1795), der im Prozess wegen der Verschwörung von Martinovics verurteilt und hingerichtet wurde¹³⁰.

Die Anfänge der verschiedenen Rechtszweige gehen geschichtlich auf die erste Hälfte des XIX. Jh. zurück. I. Frank (1788–1850), Lehrer und Ausleger des damals noch existierenden ständischen Privatrechts und Prozessrechts stellte auch die geschichtliche Entwicklung der Rechtszweige dar. Seine in lateinischer Sprache erschienene Arbeit (*Principia iuris civilis Hungarici*, 1826) veröffentlichte er später in überarbeiteter und vermehrter Form auf ungarisch mit dem Titel *A közigazság törvénye Magyarhonban* (etwa *Das Privatrecht in Ungarn*)¹³¹.

Die Schaffung der wissenschaftlichen Grundlagen der ungarischen Rechtsgeschichte ist mit dem Namen von G. Wenzel verbunden, und auch durch die Veröffentlichung von Quellen hat er dauerhafte Werte geschaffen. So ist z. B. die Herausgabe des österreichischen ABGB (1811) in ungarischer Sprache mit Kommentar ihm zu verdanken. Auch ein Lehrbuch der ungarischen Rechtsgeschichte wurde von ihm verfasst (*Magyarország jogtörténetének rövid vázlatá [Kurzer Abriss der Rechtsgeschichte von Ungarn]*, 1872). Vor dem Lehrbuch der ungarischen Rechtsgeschichte schrieb er auch ein

¹²⁹ Mit seiner Rolle befasst sich der Antrittsvortrag von A. Csizmadia an der Wiener Akademie, siehe unten.

¹³⁰ Sein Lebenswerk wurde in der Monographie von Gy. Bónis gewürdigt, siehe unten.

¹³¹ Das Lebenswerk von I. Frank wurde von P. Horváth gewürdigt, siehe unten.

Lehrbuch der europäischen Rechtsgeschichte. Die Einführung des Studiums der allgemeinen Staats- und Rechtsgeschichte wurde 1861 von G. Wenzel vorgeschlagen. Gegenstand seiner rechtsgeschichtlichen Untersuchungen war in erster Linie die Geschichte der westeuropäischen Rechtseinrichtungen. Die Tätigkeit von Wenzel im Bereich der Darstellung des ausländischen Rechts wurde von I. Hajnik fortgesetzt. Schon im Jahr des österreichisch-ungarischen Ausgleichs (1867) erschien sein Werk *Magyarország és a hűbéri Európa* (Ungarn und das feudale Europa), und anschließend sein Buch *Egyetemes európai jogtörténet* (Allgemeine europäische Rechtsgeschichte), das von 1874 an sogar in mehreren Auflagen erschien¹³².

Am Anfang des XX. Jh. war das Pflichtstudium der Rechtsgeschichte auf die ungarische Rechtsgeschichte beschränkt, hervorragende ungarische Wissenschaftler (J. Király, F. Eckhart, J. Holub) nahmen jedoch Fachseminare über die allgemeine Rechtsgeschichte in ihr Studienplan auf. Zum Unterricht der allgemeinen Staats- und Rechtsgeschichte als selbständiges Studienfach kam es erst nach 1945.

Der Unterricht der Rechtsgeschichte als Studienfach erfolgte in Ungarn in der zweiten Hälfte des XIX. Jh. an den Universitäten (Budapest, Kolozsvár [Klausenburg, heute Cluj], später auch in Pozsony [Pressburg, heute Bratislava] und Debrecen) und an den Rechtsakademien (Győr [Raab], Eger [Erlau], Kecskemét, Eperjes [Preschau, heute Presov], Nagyvárad [Großwardein, heute Oradea] usw.) Die Geschichte der einzelnen Fakultäten wurde in der Vergangenheit und auch neuerdings in mehreren Publikationen behandelt. Als die wichtigste von diesen Arbeiten gilt das Werk von F. Eckhart mit dem Titel [*A Pázmány Péter Tudományegyetem története.*] *A Jog- és Államtudományi Kar története 1667–1935* ([Geschichte der Pázmány-Péter-Universität.] Geschichte der Fakultät für Rechts- und Staatswissenschaften)¹³³. Das neueste Werk über Universitätsgeschichte behandelt die Materie nicht nach Fakultäten, sondern nach Epochen. *Az Eötvös Loránd Tudományegyetem története 1635–2002* (Geschichte der Eötvös-Loránd-Universität)¹³⁴.

Nach dem Friedensabkommen von Trianon fand die Universität von Klausenburg in Szeged und die von Pressburg in Pécs (Fünfkirchen) eine neue Heimat. Die Rechtsakademien wurden 1949 aufgehoben und ihre Lehrer an den Universitäten angestellt. Neuerdings gibt es eine juristische Ausbildung auf Universitätsebene auch an der Universität zu Miskolc, sowie an der vor kurzem in Győr bzw. in Debrecen gegründeten juristischen Fakultät. Außerdem wurde die juristische Ausbildung nach 1990 an der Katholischen Pázmány-

¹³² Das Lebenswerk von Hajnik wird von B. Mezey gewürdigt, siehe unten.

¹³³ Budapest 1936, 728 p.

¹³⁴ Hrsg. L. Szögi, Budapest 2003.

Péter-Universität und der Reformierten Károli-Gáspár-Universität (beide in Budapest) eingeführt.

Aus Sicht der wissenschaftlichen Ergebnisse der Rechtsgeschichtsschreibung haben die seit 1959 veranstalteten *Konferenzen*, insbesondere nach 1965, seitdem die Referate hinterher regelmäßig auch schriftlich erschienen, eine besondere Bedeutung. Von der zweiten Hälfte der sechziger Jahre an sind die Veranstaltungen jeweils einem einzigen Thema gewidmet. Es ist an dieser Stelle natürlich unmöglich, die an den Konferenzen vorgetragenen mehrere Dutzend Referate vorzustellen, wir nennen hier nur die wichtigsten Veranstaltungen. So ist die IX. Rechtshistorische Konferenz zu nennen, die 1966 in Smolenice von den tschechoslowakischen Rechtshistorikern veranstaltet wurde. Es wurden Referate in drei Themenbereichen angefertigt: Auswirkung der Aufklärung auf die juristische Bildung, Juristische Bildung in der ersten Hälfte des XIX. Jh., sowie Fragen der Rechtswissenschaft vor der Ratio Educationis (1777). Von den verlauteten 28 Referaten stammten 7 von ungarischen Verfassern. An der 1967 in Budapest veranstalteten Konferenz über Geschichte der Zivilistik nahmen 31 Rechtswissenschaftler aus sieben Ländern teil, darunter 12 ungarische Rechtswissenschaftler. Sie befassten sich mit der Entwicklung des Privatrechts in den letzten 100 Jahren in Mitteleuropa. Das Material der Konferenz wurde in deutscher Sprache veröffentlicht¹³⁵.

Aus Anlaß der Gründung der Universität zu Pécs vor 600 Jahren wurde 1967 in der Stadt eine Reihe von Feierlichkeiten veranstaltet, und im Rahmen dieser fand die Konferenz über Universitätsgeschichte statt, an der Rechtshistoriker aus Österreich, Italien, Polen und der Tschechoslowakei teilnahmen. Ihre Ergebnisse wurden noch im selben Jahr auf Ungarisch veröffentlicht¹³⁶.

1972 fand in Siklós bei Pécs unter Mitwirkung mehrerer westeuropäischer Rechtshistoriker – unter dem Vorsitz von J. Gaudemet aus Paris – die erste Konferenz zur Verwaltungsgeschichte statt. Die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Pécs veröffentlichte in deutscher Sprache das Material der 31 Referate und Korreferate, unter ihnen die Vorträge von 11 ungarischen Verfassern¹³⁷.

Im August 1970 fand in Moskau der XII. Internationale Historikerkongress statt, wo die ungarische Delegation an der Sitzung der AIHDI (Association Internationale d'Histoire du Droit et des Institutions) teilnahm. A. Csizmadia wurde zum Mitglied des Bureau (später sogar zum Vizepräsidenten dieses Organs) gewählt, in dem bis dahin nur zwei Vertreter von sozialistischen Ländern waren: der Pole J. Bardach und V. Vanecek aus der Tschechoslowakei.

¹³⁵ Die Entwicklung des Zivilrechts in Mitteleuropa 1848–1944, Budapest 1970, 460 p.

¹³⁶ Jubileumi tanulmányok [Studien zum Jubiläum], I, Pécs 1967.

¹³⁷ Verwaltungshistorische Studien, I–II, hgg. v. A. Csizmadia.

In der Sektion „Geschichte der parlamentarischen Institutionen“ wurde Gy. Bónis zum zweiten Vorsitzenden gewählt.

Die Konferenz in Krakau im Jahre 1973 war eine groß angelegte Veranstaltung. Die Jagellonen-Universität hat die Organisation der Konferenz musterhaft gelöst. Die fast vierzig, im Voraus eingesandten Referate wurden auf sechs Sektionen verteilt.

An der 1974 in Krems veranstalteten Rechtshistorischen Konferenz wurde die Geschichte der Kodifikation des bürgerlichen Rechts im XIX. Jh., bzw. als Sonderthema die Wirkung des österreichischen ABGB behandelt. Die Mitglieder der ungarischen Delegation verfassten mehrere wertvolle Studien für die Konferenz. Zwei von ihnen sind besonders hervorzuheben: die Studie von A. Csizmadia mit Darstellung der ungarischen Kodifikation in der Reformzeit, bzw. die von A. Degré über die Regelung des bürgerlichen Rechts zur Zeit des Neoabsolutismus.

Auch an den internationalen Veranstaltungen der letzten zehn Jahre kann man die Arbeiten ungarischer Rechtshistoriker treffen. So erschien z. B. zum 33. Deutschen Rechtshistorikertag, organisiert von der Friedrich-Schiller-Universität zu Jena, ein Sammelband von ungarischen Verfassern mit dem Titel *Die Elemente der ungarischen Verfassungsentwicklung – Studien zum Millennium*¹³⁸.

An dem 2002 in Würzburg veranstalteten 34. Deutschen Rechtshistorikertag haben die ungarischen Rechtshistoriker eine Studiensammlung mit dem Titel *Von dem Vormärz bis zum 20. Jahrhundert – Tradition und Erneuerung in der ungarischen Rechtsentwicklung vorgelegt*. Die Sammlung enthält acht rechtsgeschichtliche Studien aus dem Bereich verschiedener Rechtszweige¹³⁹.

¹³⁸ In dem in Budapest im J. 2000 erschienene, vom Rechtshistoriker G. Máthé (früher Direktor der Hochschule für Staatsverwaltung) herausgegebenen Band sind die folgenden Studien zu lesen: G. Máthé, *Die Lehre der ungarischen heiligen Krone – Paraphrase*; B. Mezey, *Vom consuetudo zum Gesetzrecht*; L. Rácz, *Beiträge zur Entwicklung der staatsrechtlichen Beziehungen zwischen Österreich und Ungarn*; J. Ruzsoly, *Eine neue Verfassung für Ungarn. Zur Einfügung der Institutionen Parlamentarismus und Volkrepräsentation in Ungarn und in dem wiedervereinigten Siebenbürgen*; T. Révész, *Pressevergehen im ungarischen Recht der dualistischen Zeit*; K. Nagy-Szegvári, *Die Gesetzgebung bezüglich der Lage der stellunglosen Akademiker in Ungarn während der Großen Wirtschaftskrise*.

¹³⁹ Die von G. Máthé und B. Mezey herausgegebene Publikation erschien mit Betreuung der Juristischen Fakultät der Eötvös-Loránd-Universität (ELTE) und des Unterausschusses für Rechtsgeschichte an der Ungarischen Akademie der Wissenschaften und hat enthält die folgenden Studien: E. Balogh, *Ein wenig bekannter Strafgesetzentwurf von 1829/30*; I. Kajtár, *Tradition und Reform. (Politische Argumentation in den Jahrzehnten des ungarischen Reformzeitalters)*; G. Máthé, *Die Fragen der Kompetenzregelung zwischen der Verwaltung und dem Justizwesen in den ersten Jahren des Dualismus*; B. Mezey, *Eine spezielle Regierungsform der ungarischen Rechtsgeschichte*; K. Nagy-Szegvári, *Feministische und antifeministische Traditionen in Ungarn. Der Kampf um das Wahlrecht der Frauen in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts*; T. M. Révész, *Erläuterungen zur ungarischen Geschichte der Pressepolizei*; J. Ruzsoly,

Im vergangenen Jahrzehnt wurden in Ungarn verschiedene bedeutende Jubiläen gefeiert. 1998 feierte Ungarn den 150. Jahrestag der Revolution und des Freiheitskampfes. Auch unter den aus diesem Anlass veröffentlichten Publikationen wurden bedeutende wissenschaftliche Studien veröffentlicht. So erschienen die Akten der wissenschaftlichen Tagung in Debrecen – in ungarischer Sprache – in der Nr. 3/1998 der Debreceni Szemle (Debrecziner Rundschau).

Im Rahmen der Millenniumsfeierlichkeiten zum tausendjährigen Bestehen des ungarischen Staates kam es zu mehreren Gedenkfeiern, an denen auch ungarische Rechtshistoriker teilnahmen. Die wichtigste unter den Veröffentlichungen aus diesem Anlass ist der unter Mitwirkung namhafter Historiker und Rechtshistoriker in englischer Sprache erschienene Band. Das Vorwort zur 533 Seiten umfassenden Publikation schrieb Prof. Ferenc Mádl, Staatspräsident der Republik Ungarn. Die einzelnen Studien aus der Feder von Spezialisten der jeweiligen Themen umfassen die Zeit von der Staatsgründung und den Anfängen der Einrichtung des feudalen Staates bis zu unseren Tagen. Ein besonderes Kapitel wurde den Fragen der Organisation der Kirche gewidmet. Die quellengeschichtliche Zusammenfassung des ungarischen Rechts, die auch auf die ausländischen Einflüsse eingeht, wurde von einem Wissenschaftler des römischen Rechts verfasst. Den Ausbau des modernen Staates (nach 1790) bis zur Zeit des österreichisch-ungarischen Ausgleichs (1867) stellte ein Historiker dar. Die Bearbeitung der Zeit nach dem Ausgleich ist die gemeinsame Arbeit von einem Historiker und einem Rechtshistoriker. Im Buch wird ein besonderes Kapitel den Außenbeziehungen bzw. der Geschichte der Diplomatie zwischen 1867 und 1948 gewidmet. Die Entwicklungsgeschichte der verschiedenen Rechtszweige wird jeweils in einem besonderen Kapitel dargestellt, so wie Privatrecht, Strafrecht, Strafrecht. Die Kirchengeschichte im modernen Staat wird ebenfalls in einem besonderen Kapitel behandelt (1867–2000). Die Geschichte des ungarischen politischen Denkens wird vielfach dargestellt: im Kapitel werden Literaturgeschichte, Geschichte des philosophischen Denkens und Geschichte der politischen Lehren behandelt. Die Darstellung der ungarischen Geschichte der neuesten Zeit ist die Arbeit eines Historikers und eines Verfassungsrechtlers¹⁴⁰.

Verfassung und Volksvertretung. Lajos Kossuth über die öffentlich-rechtlichen Reformen auf den Kolumnen der Pesti Hirlap (1841–1843); I. Stipta, Der Kampf von Lajos Kossuth für das Selbstverwaltungssystem im Jahre 1848.

¹⁴⁰ The Hungarian State – Thousand years in Europe, ed. A. Gergely, G. Máthé. Budapest, 2000. Foreword by Prof. F. Mádl, President of the Republic of Hungary. Im Band sind die folgenden Studien zu lesen: *Historical insight in the theory and organization of the Hungarian State* (L. Rácz); *The feudal Hungary* (Gy. Székely); *Churches in the last decades of feudalism*. (J. Gergely); *Development of law in Hungary: the first eight centuries* (B. Szabó). *Rise of the modern Hungarian State 1790–1867* (A. Gergely); *The Hungarian bourgeois State 1867–1944*

Im letzten Jahrzehnt kam es zu mehreren bedeutenden österreichisch-ungarischen wissenschaftlichen Veranstaltungen, und es kamen auch gemeinsame Publikationen heraus. Als die wichtigste von ihnen gilt wegen der hohen Teilnehmeranzahl und der Bedeutung des behandelten Themenkreises der von G. Máthé und W. Ogris 1996 in deutscher Sprache herausgegebene Band mit dem Titel *Die Entwicklung der österreichisch-ungarischen Strafrechtskodifikation im 19–20. Jahrhundert*¹⁴¹. Unter den Autoren finden wir auch berühmte österreichische und ungarische Fachjuristen.

Die Garde der Wissenschaftler und Rechtshistoriker aus der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen blieben nach 1945 noch in den Reihen der Verfasser, aber ihre Reihen wurden durch die Ereignisse nach 1956 gelichtet. Die Professoren Gy. Bónis in Szeged bzw. A. Degré in Pécs mussten ihre Lehrstühle verlassen, und F. Eckhart, Professor der Budapester Universität, starb 1957. Von der alten Garde war A. Csizmadia noch bis Mitte der achtziger Jahre tätig. Die „großen Alten“, wie diese Professoren von der heutigen Generation genannt werden, hinterließen ein reiches Schrifttum, das wir an dieser Stelle nur teilweise darstellen können. Unsere Arbeit wird jedoch dadurch erleichtert, dass ihr wissenschaftliches Portrait von fachkundigen Autoren gezeichnet wurde und erhalten blieb. Von den frühen Arbeiten von F. Eckhart¹⁴² (1885–1957) wird das Werk *A bécsi udvar gazdaságpolitikája Magyarországon Mária Terézia korában* (Wirtschaftspolitik des Wiener Hofes in Ungarn zur Zeit von Maria Theresia, 1941) sogar noch heute von den Rechtshistorikern, die sich mit der damaligen Zeit befassen, mit viel Nutzen geblättert. Seine auch im Ausland aner-

(G. Máthé, F. Pölöskei); *History of the Hungarian foreign service in the bourgeois epoch (1867–1948)* (P. Pritz); *Hungarian private law in the 19th and 20th centuries up to World War II* (J. Zlinszky); *Development of Hungarian penal law* (G. Máthé); *From dungeons to modern penitentiaries: a historical outline of the Hungarian penitentiary system* (B. Mezey); *Churches in the Hungarian bourgeois state (1867–2000)* (J. Gergely); *Thinkers and thoughts: Reflections on the idea and mission of the Hungarian state* (L. Csorba); *The coalition period (1944–1949)* (L. Izsák); *A historical outline of the Hungarian constitution and State (1949–1998)* (I. Kukorelli).

¹⁴¹ Der Band enthält die folgenden Studien: F. Hartl, *Grundlinien der österreichischen Strafrechtsgeschichte bis zur Revolution 1848*; W. Ogris, *Die Entwicklung von Gerichtsverfassung, Strafrecht und Strafprozessrecht 1848–1918*. H. Loebenstein, *Die Entwicklung des Strafrechts und Strafprozessrechts von 1918 bis zur Gegenwart*; W. Brandstätter, *Die Entwicklung von Amtsverbrechen seit dem Strafgesetz 1803 bis zum Ende der Monarchie*; M. Neumair, *Jugendliche Straftäter in den österreichischen Strafgesetzen und Reformwürfen von 1803 bis 1928*; E. Balogh (Szeged), *Die Dogmatik des materiellen Strafrechts (Entwicklungsgeschichtlicher Überblick mit besonderer Hinsicht auf den Gesetzesvorschlag 1843/44)*; B. Mezey (Budapest), *Eine Gesetzesvorlage über Gefängniswesen im Jahr 1843 in Ungarn*; T. Király (Budapest), *Das Strafgesetzbuch von 1878, der Csemegi-Kodex*; G. Máthé (Budapest), *Die Beurteilung der Handlungen von geringem Gewicht und der Übertretungskodex (Gesetz XL des Jahres 1879)*; A. Szabó (Budapest), *Die strafrechtlichen Ideen und Richtungen bis zur Gegenwart*.

¹⁴² L. Rác, E. F., *Magyar jogtudósok I* (hrsg. G. Hamza), Budapest 1999, 105–136.

kannte Arbeit über die Glaubwürdigen Orte erschien in deutscher Sprache¹⁴³. Seine Arbeit über die Lehre von der Heiligen Krone (*A szentkorona-eszme története – Geschichte der Idee von der Heiligen Krone*, 1941) löste auch in den Reihen des Parlaments heftige Diskussionen aus, da sie mit der Auffassung brach, nach der die Idee von der Krone eine spezielle ungarische Institution sei. F. Eckhart war schon von 1919 an, als er 34 Jahre alt war, Mitglied der Ungarischen Akademie der Wissenschaften. Es war eine Schande, aber leider kein allein stehendes Ereignis der ungarischen kulturpolitischen Führung nach 1945, daß ihm diese Würde aberkannt wurde. Da er neun Jahre in der Wiener gemeinsamen Kammerbibliothek arbeitete, stellen mehrere von seinen Publikationen – außer den bereits genannten – ein bedeutendes Ergebnis der Wirtschaftsgeschichte dar. Sein groß angelegtes wissenschaftsgeschichtliches Werk über die Geschichte der Fakultät für Rechts- und Staatswissenschaft¹⁴⁴ ist sogar heute noch ein Ausgangspunkt der wissenschaftsgeschichtlichen Untersuchungen, denn es stellte nicht nur die Geschichte der Ausbildung, sondern auch die Geschichte der Rechtsgeschichtsschreibung sowie sonstiger juristischen Disziplinen dar. Ein wichtiger Bereich des Lebenswerks von Eckhart ist die Geschichte des Kirchenrechts. Außer seiner bereits genannten Arbeit über die Glaubwürdigen Orte befasst er sich in mehreren Schriften mit diesem Themenkreis. Schon nach seinem Tode erschien sein Werk über die Wirtschaftspolitik des Wiener Hofes mit dem Titel *A bécsi udvar gazdaságpolitikája Magyarországon 1780–1825* (Wirtschaftspolitik des Wiener Hofes in Ungarn zwischen 1780–1825), das als die Fortsetzung seiner früheren Arbeit über dieses Thema gilt.

Gy. Bónis¹⁴⁵ (1914–1985) schrieb seine ersten Arbeiten als Student von F. Eckhart in seinem Seminar und im ebenfalls berühmten Angyal-Seminar (P. Angyal war Professor des Strafrechts). Als Ergebnis seiner Studienreise in England veröffentlichte er 1940 die Arbeit mit dem Titel *Az angol alkotmánytörténetírás tegnap és ma* (Die englische Verfassungsgeschichtsschreibung gestern und heute). Schon sehr jung erhielt er ein Katheder an der Universität zu Klausenburg, und hier erschien seine Dissertation mit dem Titel *Törvény és szokás a Hármaskönyvben* (Gesetz und Gewohnheit im Tripartitum, 1941), sowie das wichtigste Werk seiner Klausenburger Jahre *Hűbériség és rendiség a középkori magyar jogban*, 1947 Feudalismus und Ständewesen im mittelalterlichen ungarischen Recht), das bis heute mit Interesse rechnen kann. Es ist vor kurzem als Nachdruck erschienen. Das Jahrzehnt auf dem Katheder der Universität zu Szeged (1947–1957) war für ihn die Zeit der wissenschaft-

¹⁴³ F. Eckhart, *Die Glaubwürdigen Orte Ungarns im Mittelalter*, Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Geschichtsforschung, 1914 (Ergänzungsband 395–555).

¹⁴⁴ Die bibliographischen Angaben siehe oben.

¹⁴⁵ K. Nagy-Szegvári, B. Gy., *Magyar jogtudósok I* (zit.), 156–168.

ftlichen Entfaltung. Die 1952 in Florenz gegründete Forschungsgruppe „Der neue Savigny“ lud Bónis ein, ihr Mitglied zu sein. Außer ihm wurden aus dem sozialistischen Europa nur ein Historiker aus Polen und einer aus der Tschechoslowakei eingeladen. Von seinen während der Jahre in Szeged entstandenen Werken ist die Monographie über J. Hajnóczy (1954) zu erwähnen. 1956 war er Mitglied des Revolutionären Komitees an der Juristischen Fakultät in Szeged, weshalb er von der Universität entfernt wurde. Zur Zeit der Rehabilitationen 1963 war es kleinlicher Egoismus, der ihm den Weg zurück zum Lehrstuhl verschloss. Nachdem er den Szegediner Lehrstuhl verlassen musste, arbeitete er im Hauptstädtischen Archiv in Budapest. Zu dieser Zeit gab er die Arbeit *Buda és Pest bírósági gyakorlat a török kiűzése után (1686–1808)* (Die Rechtsprechung in Ofen und Pest nach Vertreibung der Türken) heraus. Von besonders großer Bedeutung ist der im Anhang veröffentlichter lateinischsprachiger Text des Entwurfs eines Rechtsbuches aus dem Jahre 1697. Die Wirkungen des römischen Rechts in Ungarn werden in seiner 1964 in der internationalen Schriftenreihe IRMAE erschienenen Studie *Einflüsse des römischen Rechts in Ungarn* zusammengefasst. Sie verfolgt das Thema von den Anfängen im XI–XII. Jh. bis zur Zeit des Absolutismus. Das Hauptwerk der wissenschaftlichen Tätigkeit von Gy. Bónis ist seine Diss. DSc. mit dem Titel *A jogtudó értelmiség a Mohács előtti Magyarországon* (Die rechtskundige Intelligenz in Ungarn vor 1526)¹⁴⁶. Einen Teil davon publizierte er mit dem Titel *Középkori jogunk elemei. Római jog, kánonjog, szokásjog* (Elemente des mittelalterlichen ungarischen Rechts. Römisches Recht, Kirchenrecht, Gewohnheitsrecht)¹⁴⁷. Dieses Werk wird heute noch von den Jurastudenten studiert. Seine Sammlung über die Tätigkeit der Kirchengenichte, die seine fünfzigjährige Sammeltätigkeit zusammenfasst, gab 1997 der Szegediner Rechtshistoriker, E. Balogh, postum heraus¹⁴⁸.

A. Degré¹⁴⁹ (1909–1984) begann seine Tätigkeit im Universitätsunterricht im J. 1939 als Privatdozent für ungarisches Privatrecht, Prozessrecht und Strafrecht. 1950–1957 lehrte er an der Staats- und Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Pécs. Seine Diss. CSc. schrieb er 1955 im Themenkreis des feudalen Vormundschaftsrechts. Diese Arbeit erschien erst 1977¹⁵⁰. Wegen seiner in den revolutionären Ereignissen 1956 gespielten

¹⁴⁶ Verteidigt im J. 1969, veröffentlicht mit dem oben angeführten Titel in Budapest 1971, 446 p.

¹⁴⁷ Budapest 1972, 350 p.

¹⁴⁸ Gy. Bónis, *Szentszéki regeszták*, Szeged 1997, 663 p.

¹⁴⁹ I. Kajtár, *A pécsi joghistoriai műhelyek a huszadik században* [Die rechtshistorischen Werkstätten in Pécs im XX. Jh.], *Jogtörténeti tanulmányok VII*, Budapest 2001, 236ff.

¹⁵⁰ A. Degré, *A magyar gyámsági jog kialakulása a dualizmus korának gyámsági kódexéig* [Ausgestaltung des ungarischen Vormundschaftsrechts bis zum Vormundschaftskodex des Dualismus], Budapest 1977, 153 p.

Rolle wurde ihm sein Katheder aberkannt. Von 1960 bis 1974 war er Direktor des Komitatsarchivs Zala, und 1982 wurde er zum Titularprofessor der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Budapester Eötvös-Loránd-Universität (im weiteren ELTE). Im Kreise der heutigen Rechtshistoriker erfreut er sich hohen Ansehens, der Verlag Osiris plant den unveränderten Nachdruck seiner Studien. Diese Studien befassen sich mit dem Themenkreis Privatrecht im Feudalismus, mit Fragen wie z. B. das Erben von Nachbarn, Rechte des Feudalherren bei der Eheschließung seiner Leibeigenen usw., und sie erschienen im Laufe der Zeit in verschiedenen wissenschaftlichen Zeitschriften. Die Arbeit mit dem Titel *A magyar bírósági szervezet és perjog* (Die ungarische Gerichtsorganisation und das Prozessrecht), die er zusammen mit Gy. Bónis und E. Varga verfasste, ist sowohl für Archivare als auch für Historiker des ungarischen Rechts eine nützliche Lektüre.

A. Csizmadia¹⁵¹ (1910–1985) praktizierte in Győr und in Klausenburg als Jurist, und er kam nach 1944 ins Hochschulwesen. Von 1944 war er Privatdozent an der Budapester Technischen Universität, anschließend Lehrer an der Rechtsakademie zu Eger, und 1949–1958 lehrte er an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der ELTE. Von 1958 bis zu seiner Emeritierung im Jahre 1980 leitete er den Lehrstuhl für Rechtsgeschichte in Pécs, wo er mehrere Jahre auch das Amt des Dekans innehatte. Er wurde 1979 zum korrespondierenden Mitglied der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, bzw. 1981 zum Ehrendoktor der Jagellonen-Universität¹⁵².

Die Hauptrichtung seiner Forschungen liegt im Bereich des Verfassungsrechts und der Verwaltung. Seine Diss. CSc. (1956) schrieb er im Themenkreis der Geschichte des Verfassungsrechts und der Verwaltung. Sie erschien 1968 mit dem Titel *A nemzeti bizottságok állami tevékenysége 1944–1949 között* (Die staatliche Tätigkeit der Nationalkomitees zwischen 1944–1949). Seine im J. 1964 verteidigte Diss. DSc. trug den Titel *A magyar állam és az egyházak jogi kapcsolatainak kialakulása és gyakorlata a Horthy-korszakban* (Entstehung und Praxis der Rechtsbeziehungen zwischen dem ungarischen Staat und der Kirchen in der Horthy-Ära)¹⁵³.

Da er mehrere Jahre in der Verwaltung verbracht hat, befasste er sich in zahlreichen Studien mit der Geschichte der Verwaltung. Die Monographie *A magyar közigazgatás fejlődése a XVIII. századtól a tanácsrendszer létrejöttéig* (Entwicklung der ungarischen Verwaltung vom XVIII. Jh. bis zur

¹⁵¹ I. Kajtár, Cs. A., *Magyar jogtudósok II* (hrsg. G. Hamza), Budapest 2001, 177–188.

¹⁵² Sein Antrittsvortrag an der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (*Adam Franz Kollár und die ungarische rechtshistorische Forschung*) bei dem Verlag der ÖAdW veröffentlicht worden (Wien 1982, 60 S).

¹⁵³ Budapest 1966, 442 p.

Entstehung des Rätessystems)¹⁵⁴ wird als sein Hauptwerk betrachtet. Er hatte eine besondere Vorliebe zu sozialen Fragen. Sein wichtigstes Werk in diesem Themenkreis trägt den Titel *A szociális gondoskodás változásai Magyarországon* (Veränderungen der sozialen Fürsorge in Ungarn)¹⁵⁵. Seine letzte größere Publikation war eine Sammlung der bis dahin erschienenen wichtigsten Studien¹⁵⁶.

Nach dem Tod von F. Eckhart und E. Bolgár, der aus der Sowjetunion umsiedelte und hohe staatliche Würden erlangte, finden wir an der Spitze der beiden Lehrstühle für Rechtsgeschichte (nämlich für allgemeine bzw. für ungarische Rechtsgeschichte) an der ELTE Leiter, die aus der juristischen Praxis bzw. aus politischen Bereichen kamen. Für die Tätigkeit von M. Sarlós (allgemeine Rechtsgeschichte) und K. Kovács (ungarische Rechtsgeschichte) war eher Unterrichts- und Wissenschaftsorganisation als wissenschaftliche Forschung kennzeichnend. K. Kovács erlangte den Grad CSc. mit seiner Studie über das ungarische Strafgesetzbuch von 1878 (sog. Csemegi-Kodex), die er aufgrund seiner strafrechtshistorischen Forschungen schrieb¹⁵⁷. Die von ihm gegründete Schriftenreihe „Jogtörténeti Értekezések“ (Rechtshistorische Abhandlungen), in der hervorragende Studien erschienen sind, besitzt sogar heute noch einen hohen Wert. Die Leitung des Lehrstuhls für Ungarische Rechtsgeschichte hatte später T. M. Révész inne, und ihm folgte B. Mezey.

B. Mezey, zurzeit Dekan der Juristischen Fakultät der ELTE, betreibt seine wissenschaftlichen Forschungen vor allem im Bereich der Strafrechtsgeschichte. Innerhalb diesen Themas interessiert ihn vor allem die Lehre von der Strafe. Seine Diss. CSc. verteidigte er 1990¹⁵⁸. Eine wichtige Arbeit von ihm war die Herausgabe des letzten Lehrbuchs von F. Eckhart, das zu Ehren seines berühmten Vorgängers mit seinem Vorwort und seinen Erläuterungen im J. 2000 erschienen ist. In einer Studiensammlung untersucht er den institutionellen Hintergrund der strafrechtlichen Verantwortlichmachung im XVIII. und XIX. Jh.¹⁵⁹ In deutscher Sprache erschien seine Monographie über die Strafrechtskodifikation im 18. und 19. Jh.¹⁶⁰

¹⁵⁴ Budapest 1976, 560 p.

¹⁵⁵ Budapest 1977, 328 p.

¹⁵⁶ A. Csizmadia, *Jogi emlékek és hagyományok* [Rechtliche Erinnerungen und Traditionen], Budapest 1981, 503 p.

¹⁵⁷ K. Kovács, *A magyar büntetőjog és büntetőeljárás jog története 1848–1944-ig* [Geschichte des ungarischen Strafrechts und Strafprozessrechts], Budapest 1971.

¹⁵⁸ B. Mezey, *A magyar polgári börtönügy kezdetei* [Anfänge des ungarischen bürgerlichen Gefängniswesens], Budapest 1995, 229 p.

¹⁵⁹ In „A jogi felelősség- és szankciórendszer elméleti alapjai“ [Theoretische Grundlagen des juristischen Verantwortlichkeits- und Sanktionssystems], Budapest 1990.

¹⁶⁰ Budapest 1997 (= Nr. 21 der Schriftenreihe „Jogtörténeti értekezések“), 186 p.

T. M. Révész war zuerst Leiter des Lehrstuhls für Ungarische Rechtsgeschichte, dann vorübergehend des Lehrstuhls für Allgemeine Rechtsgeschichte, danach besetzte er den Stuhl des Vorsitzenden des Ungarischen Rundfunk- und Fernsehramtes, zurzeit ist er Direktor des Instituts (praktisch Fakultät) für Staats- und Rechtswissenschaften an der Széchenyi-István-Universität zu Győr und Leiter des dortigen Lehrstuhls für Rechtsgeschichte. Er betreibt rechtshistorische Forschungen im Bereich der nationalen und internationalen Zusammenhänge der Pressefreiheit. Neuerdings führt er selbständige Lehrveranstaltungen in Medienrecht durch. Seine wichtigsten Publikationen sind mit diesem Themenkreis verbunden¹⁶¹. Auch seine Diss. CSc. schrieb er über dieses Thema¹⁶². In einer mit anderen Autoren zusammen geschriebenen Studiensammlung ist seine Arbeit über die rechtskritische Analyse der Rechtsentwicklung erschienen¹⁶³. Seine bisher erschienenen Studien gab er neuerdings in einem selbständigen Band heraus¹⁶⁴.

Univ.-Dozent L. Pomogyi war früher Mitarbeiter des Lehrstuhls für Ungarische Rechtsgeschichte, zurzeit arbeitet er am Lehrstuhl für Allgemeine Rechtsgeschichte. Im Mittelpunkt seiner Tätigkeit stehen Untersuchung der Zigeunerfrage bzw. Sozialpolitik. Seine Arbeit mit dem Titel *Cigánykérdés és cigányügyi igazgatás a polgári Magyarországon*¹⁶⁵ (Zigeunerfrage und Zigeunerverwaltung im bürgerlichen Ungarn) untersucht die Zeit von Mitte des XIX. Jh. bis Mitte des XX. Jh. Der Verfasser erfasste die soziologische Situation und Kriminalität der damaligen Zigeunerbevölkerung (etwa 2% der Bevölkerung), sowie die mit den Zigeunern verbundenen Verwaltungsaufgaben: Ansiedlung, polizeiliche Sachen usw., und in den Verwaltungszweigen die Verordnungen des Arbeitswesens, der Verteidigung und des Gesundheitswesens. Er analysiert eingehend die Fragen der Armenverwaltung in seinem Werk *Szegényügy és községi illetőség a polgári Magyarországon*¹⁶⁶ (Armenwesen und Gemeindezuständigkeit im bürgerlichen Ungarn). Im Laufe der Arbeit an der Herausgabe der CD-ROM Corpus Juris Hungarici, welche die ungarischen Gesetze von Stefan dem Heiligen bis zum Systemwechsel nach dem Zweiten Weltkrieg (1949) darstellt, ordnete er mehrere zehn Tausend Seiten Text. Zum Werk gibt es auch ein Sachwortregister mit fast zehntausend Schlagwörtern.

¹⁶¹ T. M. Révész, *A sajtópolitika egyes kérdései Magyarországon a kiegyezés után* [Einige Fragen der Pressepolitik in Ungarn nach dem Ausgleich], Budapest, 1977 (= Nr. 9. der Schriftenreihe „Jogtörténeti Értekezések“), 108 p.

¹⁶² T. M. Révész, *A sajtószabadság érvényesülése Magyarországon 1867–1875* [Durchsetzung der Pressefreiheit in Ungarn zwischen 1867–1875], Budapest 1986, 253 p.

¹⁶³ *Az újabb kori jogfejlődés történetkritikai elemzése* [Geschichtskritische Analyse der Rechtsentwicklung der neuesten Zeit], Budapest 1998, 186 p.

¹⁶⁴ T. M. Révész, *Jogtörténeti dolgozatok* [Rechtsgeschichtliche Aufsätze], Győr 2000, 216 p.

¹⁶⁵ Budapest 1995, 299 p.

¹⁶⁶ Budapest 2001, 135 p.

A. Horváth lehrt Rechtsgeschichte auch an der juristischen Fakultät der Katholischen Pázmány-Péter-Universität. Sein Forschungsgebiet ist die Geschichte des Privatrechts im XIX. Jh., in erster Linie die Geschichte der Kodifikation des Handelsrechts. Vor kurzem verteidigte er seine im obigen Thema geschriebene Diss. Ph.D., deren Veröffentlichung bereits läuft.

Frau K. Bódi-Beliznay betreibt Forschungen teilweise in der Politologie, teilweise in der ungarischen Rechtsgeschichte. Sie nahm an den Arbeiten der von L. Pomogyi herausgegebenen CD-ROM teil.

Bei G. Máthé stellte sich schon in den Jahren am Lehrstuhl für Rechtsgeschichte an der ELTE heraus, als er seinen wissenschaftlichen Grad CSc. erwarb, dass er sein Augenmerk bei den Forschungen vor allem auf das Funktionieren der ungarischen Gerichtsorganisation in der neuesten Zeit, bzw. auf einige wichtige Fragen der Verwaltungsgeschichte richtet. Dies ist durch zahlreiche Publikationen und Konferenzbeiträge bezeugt. Das wichtigste von seinen Werken, das hier hervorzuheben ist, befasst sich mit Entstehung und Annahme des Gesetzesartikels IV/1869, bzw. mit der Verantwortlichkeit des Richters und mit den sonstigen Bestimmungen. Mit der Umstrukturierung der Gerichtsorganisation, Aufstellung des Presseschwurgerichts, Funktion der ungarischen königlichen Kurie (obersten Gerichtshofs) und der Organisation der erstinstanzlichen Gerichte befasst sich jeweils ein ganzes Kapitel, genau so wie mit der Darstellung der Organisation der Rechtsanwälte und der öffentlichen Notare¹⁶⁷. Er ist am Lehrstuhl für Ungarische Rechtsgeschichte an der ELTE tätig, außerdem leitet er auch an der Hochschule für Staatsverwaltung Lehrstuhl für Rechtswissenschaft, und neuerdings ist er Leiter des Instituts für Rechtsgeschichte an der Reformierten Károli-Gáspár-Universität. Auf die Ergebnisse seiner Tätigkeit als Wissenschaftsorganisator sind wir oben bereits eingegangen.

Nach der Emeritierung von M. Sarlós übernahm die Leitung des Lehrstuhls für Allgemeine Staats- und Rechtsgeschichte der ELTE P. Horváth, und nahm sie fast dreißig Jahre wahr. Thema seiner im J. 1958 verteidigten Diss. CSc. ist die dörfliche Bodengemeinschaft. Nach einem breit angelegten historiographischen Überblick wendet er sich der besonders mit dem Namen Engels verbundenen marxistischen Forschung zu und gegen die im Werk *Deutsche Rechtsaltertümer* von J. Grimm zusammengefassten Ergebnisse sowie gegen die bekannten Anschauungen von H. S. Maine¹⁶⁸. Zu seinen wichtigsten Forschungsgebieten gehört die Untersuchung der Anwendung der vergleichenden Methode im

¹⁶⁷ G. Máthé, *A magyar burzsoá igazságszolgáltatási szervezet kialakulása 1867–1875* [Entstehung der Organisation der ungarischen bürgerlichen Rechtsprechung], Budapest 1982, 239 p.

¹⁶⁸ P. Horváth, *A középkori falusi földközösség jogtörténeti vonatkozásai* [Rechtsgeschichtliche Aspekte der mittelalterlichen dörflichen Bodengemeinschaften], Budapest 1960, 281 p.

Bereich der Rechtsgeschichtsschreibung. Seine gesammelten Werke wurden in einem Band veröffentlicht¹⁶⁹. Diese Studien stellen die Ergebnisse der sowjetischen Rechtsgeschichtsschreibung dar, aber auch das Thema seiner Diss. DSc. (die er später als ein selbständiges Werk veröffentlichte), die Untersuchung der Rechtsgeschichte der ost- und mitteleuropäischen Völker, erscheint als Thema¹⁷⁰. (Im Kapitel VII geht es um die Zeit des Ausbaus der kapitalistischen Staats- und Rechtsordnung auf dem Gebiet von Mittel- und Südosteuropa.) Dasselbe Thema behandelt er aus der Zeit des Übergangs zum Imperialismus. Seine Arbeit mit dem Titel *Tudománytörténeti és módszertani kérdések a jogtörténet köréből* (Wissenschaftsgeschichtliche und methodische Fragen aus dem Bereich der Rechtsgeschichte)¹⁷¹ befasst sich mit der geschichtlichen Rolle des ungarischen Rechtshistorismus, mit den Fragen der bürgerlichen Rechtsgeschichtswissenschaft und mit der Anwendung der vergleichenden Methode. Von diesen Kapiteln erschienen einige auch als selbständige Monographien. Die Studie *A szocialista jog fejlődése* (Entwicklung des sozialistischen Rechts) wird von vielen als das Hauptwerk des Verfassers betrachtet. Die Arbeit zeugt von vertieften Kenntnissen der sowjet-russischen Literatur der Rechtsgeschichte. Eine neuere Publikation von P. Horváth ist die Studie mit dem Titel *Ignác Frank*¹⁷². Dabei wird untersucht auch die wissenschaftsgeschichtliche Rolle von I. Frank, dem ungarischen Privatrechtler und Rechtshistoriker, der im XIX. Jh. lebte und ein tragisches Schicksal hatte¹⁷³.

L. Hajdu (1926–1992) lehrte seit 1956 am Lehrstuhl für Allgemeine Rechtsgeschichte. Das Thema seiner im J. 1968 verteidigten Diss. CSc. war der Entwurf eines ersten ungarischen Strafrechtskodexes vom J. 1795¹⁷⁴. Den Entwurf stellt er zusammen mit der Tätigkeit der ungarischen und internationalen Vertreter der Aufklärung dar. Besondere Aufmerksamkeit verdient die als Vorgeschichte des Themas geltende Abhandlung über das von Leopold II. herausgegebene Strafgesetzbuch von Toskana. Im Anhang (S. 389–512) bringt er die ungarische Übersetzung des Kodexes, so kann das Werk auch im Unterricht verwendet werden. Das Hauptwerk von L. Hajdu und gleichzeitig das Thema seiner im J. 1976 verteidigten Diss. DSc. sind

¹⁶⁹ P. Horváth, *Bevezetés az összehasonlító jogtörténet alapelemeibe* [Einführung in die Grundlagen der vergleichenden Rechtsgeschichte], Budapest 1979, 468 p.

¹⁷⁰ P. Horváth, *A közép- és kelet-európai népek jogfejlődésének főbb irányai* [Die wichtigsten Richtungen der Rechtsentwicklung bei den Völkern Mittel- und Osteuropas], Budapest 1986, 494 p.

¹⁷¹ P. Horváth, *Tudománytörténeti és módszertani kérdések a jogtörténet köréből* [Wissenschaftsgeschichtliche und methodische Fragen im Bereich der Rechtsgeschichte], Budapest 1979, 502 p.

¹⁷² Budapest 1993.

¹⁷³ Bezüglich I. Frank siehe auch die oben Geschriebenen.

¹⁷⁴ L. Hajdu, *Az első (1795-ös) magyar büntetőkódex tervezet* [Der Entwurf eines ersten ungarischen Strafrechtskodexes vom J. 1795], Budapest 1971, 551 p.

die Verwaltungsreformen von Josef II. in Ungarn¹⁷⁵. In diesem Werk behandelt er die Situation der Verwaltung in den Komitaten vor den Reformen von Josef II., und er behandelt die in den Kronländern und in Ungarn zwischen 1782 und 1784 durchgeführten Reformen. Der große Vorsatz (Reform) vor der Entscheidung des Herrschers war der „Entwurf zur Verbesserung der Verfassung von Ungarn“. Zur Bewertung des Entwurfs ist die Feststellung des Verfassers, dass nämlich der Herrscher die von Maria Theresia begonnene Reform, die Trennung der Verwaltung von der Gerichtsbarkeit, fortgesetzt hätte, von großer Bedeutung. Die populärwissenschaftliche Arbeit von L. Hajdu *A közőj szolgálatában* (Im Dienste des Gemeinwohls) ist die Darstellung seines Dissertationsthemas¹⁷⁶. Ebenfalls als ein popularisierendes Werk ist die Studie *Büntett és büntetés Magyarországon a XVIII. sz. utolsó harmadában*¹⁷⁷ (Straftat und Strafe in Ungarn im letzten Drittel des XVIII. Jh.) zu betrachten. Sie zeichnet anhand der damaligen Gefangenentabellen ein interessantes Bild von den Strafen und der „überhaupt nicht einheitlichen und konsequenten Betätigung“ der Rechtsprechung, so der Verfasser von seinem Werk.

Der bedauerlicherweise sehr früh verstorbene Dozent des Lehrstuhls, József Ijjas beschäftigte sich hauptsächlich mit österreichischer Verfassungsgeschichte. Seine im J. 1987 verteidigte Diss. Csc. über Das provisorische Regierungssystem von Deutsch-Österreich ist leider in Buchform nicht erschienen.

Nach der Emeritierung von P. Horváth wurde L. Rác der Leiter des Lehrstuhls für Allgemeine Rechtsgeschichte. Er lehrt auch am Lehrstuhl für Ungarische Rechtsgeschichte der ELTE, sowie an der Hochschule für Staatsverwaltung, und neuerdings auch an der Juristischen Fakultät der Reformierten Károli-Gáspár-Universität. Er veröffentlichte mehrere bedeutende Werke. Von seinen früheren Arbeiten kann die zusammen mit Frau M. Dezső geschriebene Monographie über das System der örtlichen Sowjets erwähnt werden¹⁷⁸. Die etwa 80 Seiten umfassende Studie ist durch einen fast 100 Seiten starken Anhang ergänzt, der eigentlich eine Dokumentensammlung ist. Diese Quellen können im Unterricht sehr gut eingesetzt werden. Die Studie von L. Rác über die Geschichte der Zivilehe in Ungarn¹⁷⁹ behandelt

¹⁷⁵ L. Hajdu, II. *József igazgatási reformjai Magyarországon* [Die Verwaltungsreformen von Josef II. in Ungarn], Budapest 1982, 527 p.

¹⁷⁶ Budapest 1983, 307 p.

¹⁷⁷ L. Hajdu, *Büntett és büntetés Magyarországon a XVIII. sz. utolsó harmadában* [Straftat und Strafe in Ungarn im letzten Drittel des XVIII. Jh.], Budapest 1985, 451 p.

¹⁷⁸ M. Dezső/L. Rác, *A helyi szovjetek rendszere* [System der örtlichen Sowjets], Budapest 1977.

¹⁷⁹ L. Rác, *A polgári házasság intézményének magvalósulása Magyarországon* [Umsetzung der Institution der bürgerlichen Ehe in Ungarn], Budapest 1972 (= Nr. 4 der Schriftenreihe „Jogtörténeti értekezések“), 122 p.

die Parlamentsdebatte des Gesetzes über die Zivilehe aus dem Jahre 1894. Durch eine eingehende Analyse der Sitzungsprotokolle zeichnet der Verfasser den Querschnitt der Debatten über das Thema in der Landesversammlung und auf anderen Foren. Seine Diss. CSc. über die im Fürstentum Siebenbürgen geltende höchste Gewalt¹⁸⁰ entstand unter Verwendung der Dokumente des Székely Oklevéltár (Sekler Urkundenarchiv) und des Török-magyarkori Állami Okmánytár (Staatliche Dokumentensammlung der Türkisch-ungarischen Zeit), sowie aufgrund der Erdélyi Országgyűlési Emlékek (Denkmäler der Siebenbürgischen Landesversammlungen). Neben Darstellung der persönlichen Beschaffenheit der fürstlichen Gewalt der absolutistischen Tendenz weist er auch auf die Schranken der höchsten Gewalt, insbesondere auf das System der von den Ständen vorgeschlagenen und den Fürsten angenommenen Bedingungen hin. In der ungarischen Rechtsgeschichtsschreibung war das Kirchenrecht lange Zeit ein zurückgestelltes Thema. Als Lückenbüßer und als Handbuch ist das Werk *Felekezeti egyházjog Magyarországon* (Konfessionelles Kirchenrecht in Ungarn) erschienen, herausgegeben von L. Rácz¹⁸¹.

K. Nagy-Szegvári war drei Jahre Assistentin von Gy. Bónis am Lehrstuhl für Rechtsgeschichte an der Universität Szeged. Zwischen 1955 und 1959 war sie zunächst Gerichtsreferendarin, dann Richterin und Aspirantin an der Juristischen Fakultät der ELTE. Am Lehrstuhl für Allgemeine Rechtsgeschichte war sie erst Oberassistentin, dann Dozentin und schließlich Universitätsprofessorin. Ihr wichtigstes Forschungsgebiet ist die Geschichte der Gleichberechtigung der Frauen. In diesem Themenkreis veröffentlichte sie ihre Diss. CSc. über die Bildungsrechte der Frauen¹⁸². Neuerdings publizierte sie im Themenkreis Kampf um das Wahlrecht der Frauen¹⁸³. Ihre 1981 verteidigte Diss. DSc. behandelt die als *numerus clausus* bekannten Beschränkungen des Zulassungssystems zum Studium an den Universitäten, die nach dem I. Weltkrieg in Ungarn die Frauen und die Juden gleichermaßen benachteiligten¹⁸⁴. Als Ergebnis der Profilerweiterung des Unterrichts am Lehrstuhl für Allgemeine Rechtsgeschichte veröffentlichte sie sogar zwei Monographien. Die eine behandelt die wichtigsten Momente der amerikanischen Verfassungsentwicklung, während die andere vom Themenkreis der

¹⁸⁰ L. Rácz, *A főhatalom és kormányzás az Erdélyi fejedelemségben* [Höchste Gewalt und Regierung im Fürstentum Siebenbürgen], Budapest 1992, 191 p.

¹⁸¹ Budapest 1994, 253 p.

¹⁸² K. Nagy-Szegvári, *A nők művelődési jogaiért folytatott harc hazánkban (1777–1918)* [Kampf um die Bildungsrechte der Frauen in Ungarn], Budapest 1969, 440 p.

¹⁸³ K. Nagy-Szegvári, *A női választójog külföldön és hazánkban* [Wahlrechte der Frauen in der Welt und in Ungarn], Budapest 2001.

¹⁸⁴ K. Nagy-Szegvári, *Numerus clausus rendelkezések az ellenforradalmi Magyarországon* [Numerus clausus-Bestimmungen im Ungarn der Konterrevolution], Budapest, 1988. 201 p.

wirtschaftsrechtlichen Institutionen die Geschichte der Wirtschaftsorganisationen herausgreift¹⁸⁵.

Der am Lehrstuhl hauptberuflich angestellte Oberassistent K. Kisteleki schreibt im Bereich seiner Forschungsthemen – Fragen der Staatsbürgerschaft, der Faschismus – Studien und Teile von Skripten für den Unterricht. Der andere Oberassistent am Lehrstuhl, G. Schweitzer publiziert teilweise im Themenkreis Stadtrechte, sowie rechts- und kulturgeschichtliche Studien über die rechtliche Lage der Juden.

Der Lehrstuhl für Rechtsgeschichte an der Universität zu Pécs war nach Emeritierung von A. Csizmadia fast ein Jahrzehnt lang von J. Szita geleitet. Er befasste sich vor allem mit der Darstellung der Organisation der Finanzverwaltung, aber seine Aufmerksamkeit erstreckte sich auch auf die Erforschung der ungarisch-österreichischen öffentlich-rechtlichen Verhältnisse. I. Kajtár leitet den Lehrstuhl seit 1995. Seine Forschungsthemen sind die Stadtrechte, die ungarische Rezeption des österreichischen Rechts, Modernisierungserscheinungen in der Entwicklung der Rechtseinrichtungen. Er veröffentlichte zahlreiche Arbeiten über die Geschichte des ungarischen und des europäischen Stadtrechts¹⁸⁶. Mit der Übersetzung des Handbuchs von W. Brauneder trug er dazu bei, dass die österreichische Verfassungsgeschichte in Ungarn bekannt wurde¹⁸⁷. Seine verteidigte Diss. DSc., die bereits vor der Veröffentlichung steht, stellt den Modernisierungsprozess der ungarischen Rechtseinrichtungen im XIX. Jh. dar. G. Béli arbeitet seit 1986 am Lehrstuhl. Er befasst sich in erster Linie mit den grundsätzlichen Instituten des traditionellen Privatrechts, mit der ungarischen Gerichtsorganisation und dem Prozessrecht. Sein Lehrbuch über die Geschichte des ungarischen Privatrechts wird sowohl von Jurastudenten als auch von Rechtshistorikern benutzt. Er ist auch an der Darstellung der Rezeption des österreichischen Rechts beteiligt und hat seine diesbezügliche Arbeit zusammen mit I. Kajtár publiziert¹⁸⁸.

Nach 1956 übernahm Ö. Both die Leitung des Lehrstuhls für Rechtsgeschichte an der Universität zu Szeged. Er konzentrierte sich vor allem auf Unterrichtsaufgaben, nahm an der Herausgabe

¹⁸⁵ K. Nagy-Szegvári, *Fejezetek az amerikai alkotmány történetéből* [Kapitel aus der Geschichte der amerikanischen Verfassung], Budapest 2002, 188 p. Siehe ferner K. Nagy-Szegvári, *Jog és gazdaság* [Recht und Wirtschaft], Budapest, 1999, 163 p., mit der Übersetzung der Artikel 437 bis 614 des Code de commerce (Konkursverfahren, 137–153).

¹⁸⁶ I. Kajtár, *Az európai városjog fejlődése a feudalizmus idején és hatása a XIX. századi burzsoá városi jogra* [Entwicklung des europäischen Stadtrechts zur Zeit des Feudalismus und seine Auswirkung auf das bürgerliche Stadtrecht des XIX. Jh.], Pécs 1986.

¹⁸⁷ W. Brauneder, *Osztrák alkotmánytörténet napjainkig* [Österreichische Verfassungsgeschichte bis heute], übersetzt u. hrsg. von I. Kajtár, Pécs 1994, 361 p.

¹⁸⁸ G. Béli/I. Kajtár, *Az osztrák (-német) büntető jogszabályok hatása a magyar jogban a 18. században (a Praxis Criminalis)* [Einfluss der österreichischen (-deutschen) Strafgesetze auf das ungarische Recht im XVIII. Jh. (die Praxis Criminalis)], Pécs 1988.

eines Lehrbuchs und einer Quellensammlung teil, und seine Forschungstätigkeit entfaltete sich auf dem Gebiet der Geschichte des Strafrechts. Nach seinen zwei Studien über die Strafgerichtsbarkeit der Stadt Szeged¹⁸⁹ publizierte er auch eine Monographie im gleichen Thema¹⁹⁰.

J. Ruzsoly wurde nach dem Tod von Ö. Both zum Leiter des Lehrstuhls. Er befasst sich in erster Linie mit Verfassungsgeschichte in der bürgerlichen Zeit Ungarns und in der bürgerlichen Epoche der Rechtsentwicklung im Deutschen Reich. Thema seiner Diss. CSc. war die Wahlgerichtsbarkeit während der Zeit der zwei Nationalversammlungen¹⁹¹. Seine Diss. DSc. behandelt die Geschichte der Verfassungsgebung im Deutschland des Vormärz¹⁹². Die Darstellung der Geschichte der Entwicklung des europäischen Privatrechts – insbesondere der Kodifikationen – gehört ebenfalls zu seinen Forschungsgebieten und spiegelt die Ergebnisse seiner Forschungsaufenthalte an deutschen Universitäten wider¹⁹³. Der Verfasser sah seine Arbeit eigentlich als Lehrbuch, aber sie bereichert als ergänzendes Nachschlagewerk zum Lehrbuch alle, die sich mit Rechtsgeschichte befassen, mit sehr viel Informationen.

Am Lehrstuhl für Rechtsgeschichte in Szeged sind zwei weitere qualifizierte Mitarbeiter, Universitätsprofessor E. Balogh und Frau Univ.-Dozentin M. Homoki Nagy tätig. Beide hatten lang und vertieft an deutschen Universitäten studiert, bevor sie den Titel Ph.D. erhielten, und sie schreiben ihre Publikationen vorzugsweise unter Verwendung der deutschen wissenschaftlichen Literatur. Beide veröffentlichen wertvolle Studien: E. Balogh zur Strafrechtsgeschichte, während M. Homoki Nagy zur Privatrechtsgeschichte.

Nach einer mehrere Jahrzehnte langen Pause nach Aufhebung der alten und traditionsreichen Rechtsakademie in Miskolc wurde im J. 1981 in der Stadt eine juristische Fakultät gegründet. Der Lehrstuhl für Rechtsgeschichte

¹⁸⁹ Ö. Both, *Szeged város büntetőbíráskodása 1848-ban* [Strafgerichtsbarkeit der Stadt Szeged im J. 1848], Szeged 1958; ders., *Küzdelem az esküdtbíráskodás bevezetéséért Magyarországon a reformkorban és az 1848. április 29-i esküdtzéki rendelet* [Kampf um die Einführung der Schwurgerichtsbarkeit in Ungarn während der Reformzeit und die Schwurgerichtsverordnung vom 29. April 1848], Szeged 1960.

¹⁹⁰ Ö. Both, *A beszámítást kizáró és büntetést megszüntető okok Szeged város reformkori büntetőjogában (1790–1848)* [Strafausschließungs- und Strafaufhebungsgründe im Strafrecht von Szeged während der Reformzeit], Szeged 1963, 127 p. (= Acta Jur. et Pol. Szeged, tom. X, fasc. 7).

¹⁹¹ J. Ruzsoly, *A választási bíráskodás Magyarországon a két nemzetgyűlés idején (1920–26)* [Wahlgerichtsbarkeit in Ungarn während der beiden Nationalversammlungen] Szeged, 1968, 47 p. (= Acta Jur. et Pol. Szeged, tom. XV, fasc. 6).

¹⁹² J. Ruzsoly, *Alkotmány, választójog és választási rendszer a Német Szövetség tagállamiban (1815–1848)* [Verfassung, Wahlrecht und Wahlsystem in den Mitgliedstaaten des Deutschen Bundes], Miskolc 1991, (Publicationes Jur. et Pol. Miskolc, tom. VI), 130 p.

¹⁹³ J. Ruzsoly, *Európa jogtörténete. Az „újabb magánjogtörténet” Közép és Nyugat Európában* [Die Rechtsgeschichte Europas. Die „neuere Privatrechtsgeschichte“ in Mittel- und Westeuropa], Budapest 1996, 436 p.

wurde zuerst von J. Ruzsoly geleitet, und er erzog seinen Nachfolger, I. Stipta. Die im J. 1990 verteidigte Diss. CSc. Von I. Stipta behandelt die Gesetze, die das ungarische Komitatensystem in der bürgerlichen Zeit regelten¹⁹⁴. Die Arbeit ruht auf zwei Säulen: auf dem Gesetzesartikel XVI/1848 und dem Gesetzesartikel XLII/1870. Am Lehrstuhl ist auch der Univ.-Dozent I. Szabó tätig. Er schrieb seine Diss. Ph.D. über die Macht des Präsidenten, die in der Weimarer Republik eine eigentümliche Rolle spielte. Im Anhang der Arbeit gibt es zahlreiche ergänzende Dokumente¹⁹⁵.

An der unlängst gegründeten juristischen Fakultät (zur Zeit noch als Institut organisiert) der Universität zu Debrecen lehrt Frau Univ.-Dozentin J. Balogh die Rechtsgeschichte, die ihre Diss. Ph.D. über Geschichte der Kodifikation des Privatrechts schrieb.

Die Rechtshistoriker mit einem wissenschaftlichen Titel nehmen aktiv an der Arbeit der Ungarischen Akademie der Wissenschaften als öffentlichrechtliche Körperschaft teil.

¹⁹⁴ I. Stipta, *Törekvések a vármegyék polgári átalakulására (Tervezetek, javaslatok, törvények)* [Bestrebungen zur bürgerlichen Umgestaltung der Komitate (Entwürfe, Vorschläge, Gesetze)], Budapest 1995, 195 p.

¹⁹⁵ I. Szabó, *Az államfő jogállása a Weimari Köztársaságban* [Rechtstellung des Staatsoberhauptes in der Weimarer Republik], Budapest 2000, 488 p.

